

## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN

### BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030

#### Erneute Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 16.08.2021 bis 24.09.2021

#### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	28.10.2021	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Flächennutzungsplan wird nach dem Feststellungsbeschluss dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.
			2. Bezüglich der Darstellung von Mischgebieten im Plangebiet weisen wir darauf hin, dass ein Mischgebiet auch eine tatsächliche Mischung von Wohnen und Gewerbe voraussetzt. Wir bitten vorsorglich darum zu überprüfen, ob dies mit den tatsächlichen planerischen Absichten in den jeweiligen Gebieten übereinstimmt. Dies ist lediglich als Hinweis zu werten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Nachfolgend erfolgt eine nähere Betrachtung der einzelnen Flächen der jeweiligen Gemeinden Hardheim und Höpfingen sowie der Stadt Walldürn:	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>4.1 Gemeinde Hardheim:</b> <u>Ortsteil Bretzingen:</u> - Fläche 57: Erfalstraße (M 0,53 ha) Mit der neu ausgewiesenen Fläche wird die Überschwemmungsfläche (HQextrem) teilweise überplant. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass es sich um keinen erheblichen Eingriff handelt und dass im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens durch Eingrünung und Beibehaltung des Geländeneiveaus ein Eingriff vermieden werden kann. Wir gehen davon aus, dass hierzu eine Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt wurde.	Die Untere Wasserbehörde hat sich in der Behördenanhörung zur Planung geäußert. Es wurden keine Bedenken zur geplanten Mischbaufläche „Erfalstraße“ geäußert.
			<u>Ortsteil Dornberg:</u> - Fläche 59: Dornberger Str. (M 0,23 ha): Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Rüttschdorf:</u> - Fläche 65: Rüttschdorf Ost (M 0,34 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			- Fläche 66: Rüttschdorf Süd (M 0,38 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Ortsteil Vollmersdorf:</u> - Fläche 67: Vollmersdorf Südwest (M 0,28 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			- Fläche 68: Vollmersdorf Südost (M 0,25 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Hardheim:</u> - Fläche 35: Trieb-Hostienäcker (W 4,56 ha; M 4,78 ha) Bebauungsplanverfahren abgeschlossen	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Rüdental:</u> - Fläche 45 Rüdental Süd (M 0,75 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Schweinberg:</u> - Fläche 46: Achtzehnmorgen II (W 3,14 ha) Klärung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Durchführung Geruchsimmissionsprognose).	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>4.2 Gemeinde Höpfingen:</b> <u>Ortsteil Höpfingen:</u> - Fläche 26: Nahversorgung Lebensmittel (S 0,66 ha) Bebauungsplanverfahren bereits abgeschlossen	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Fläche 27: Ehemalige Nike-Stellung (S Photovoltaikanlage 0,92 ha) Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Fläche 17: Bebauungsplanverfahren abgeschlossen Hinweis: Wird auf Seite 32 der Begründung als Fläche 16 bezeichnet	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
			<u>Ortsteil Waldstetten:</u> - Fläche 29: Glöckle III (W 0,44 ha) Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Mit dem RP Karlsruhe wurde abgestimmt, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich ist. Konflikt wird im Bebauungsplanverfahren geklärt. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			- Fläche 22: Unterdorf (W 0,48 ha)	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Begründung wurde ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>4.3 Stadt Walldürn:</b> <u>Ortsteil Gerolzahn:</u> - Fläche 75: Hintere Steinäcker (W 1,37 ha) Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Geruchsimmissionsprognose um ggfs. mit technischen Maßnahmen an der Kläranlage die Geruchsbelastung zu reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Glashofen:</u> - Fläche 76: Im Steinig II (W 0,46 ha; M 0,63 ha) Baufläche außerhalb des erforderlichen Waldabstandes	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Neusaß:</u> - Fläche 77: Neusaß Südost (W 0,36 ha) Wird nicht weiter verfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Gottersdorf:</u> - Fläche 78: Nördlich Friedhof (W 0,65 ha) Berücksichtigung durch Eingrünung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Reinhardsachsen:</u> - Fläche 82: Reinhardsachsen West (W 0,43 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden.	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Ortsteil Wettersdorf:</u> - Fläche 83: Geisberg (W 0,69 ha) Das RP Karlsruhe hat zugestimmt, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig. Die Fläche ist zudem in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans enthalten und soll restriktionsfrei gestellt werden	Die Zustimmung zu Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Stadt Walldürn:</u> - Fläche 84: Vorderer Wasen II (W 8,74 ha) Wird aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>5. Umweltprüfung – Umweltbericht</b> Zu der FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktualisierten Unterlagen wurde nun ein Umweltbericht mit Stand vom 30.06.2021 als Teil 2 der Begründung vorgelegt (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon). Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden - wie bisher - die möglichen Umweltauswirkungen sowohl im Hinblick auf das Gesamt-FNP-Gebiet als insbesondere auch auf die Umgebungsbereiche der relevanten Flächen in den Blick genommen. Ebenso werden weiterhin die möglichen Veränderungen von natürlichen Lebensräumen (Biotopen) einschließlich ihrer Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen, die etwaigen Lebensstätten von Artenvorkommen, der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie auf die grundsätzlich mit den Planungsabsichten	Die Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>verbundenen bzw. zu erwartenden Auswirkungen auf die allgemein betroffenen Schutzgüter einschließlich deren mögliche Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen.            So kann das Gesamtwerk weiterhin als gelungen bezeichnet werden. Der Umweltbericht korrespondiert ebenso gut mit der städtebaulichen Begründung und eignet sich damit in formeller Hinsicht als umweltbezogenes Abwägungsmaterial im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 BauGB. Er wird nach wie vor seiner Funktion als gesonderter Teil der Begründung gerecht, so dass hierzu weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.            Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p>	
			<p>Soweit dies in dem Flächennutzungsplan-Verfahren nicht schon bereits geschehen sein sollte, ist nach § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.            Ein entsprechender Hinweise war in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten.</p>
			<p><b>6. Klimaschutz</b>            Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.            Die steigende Bedeutung des globalen Klimawandels und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind mit der Klimaschutznovelle auch auf der Ebene des Planungsrechts und damit auch als kommunale Aufgabe verankert.            In der vorliegenden städtebaulichen Begründung finden sich unter der Nr. 14 weiterhin entsprechende Aussagen zum Klimaschutz und zu erneuerbaren Energien. Die Erläuterungen wurden teilweise aktualisiert bzw. ergänzt.            Ebenso gibt der Umweltbericht dazu unter der Nr. 4 Hinweise aus umweltplanerischer Sicht.</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen in der Begründung, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie das Erwähnen der bereits intensiven Nutzung von erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet darf für die Abwägung weiterhin positiv hervorgehoben werden.            So wird für die FNP-Ebene grundsätzlich erkennbar, dass die klimagerechte Entwicklung des Verbandsgebiets auch mit den Instrumenten des Planungsrechts gestärkt werden soll.            Insofern sind aktuell keine erheblichen Bedenken hierzu vorzutragen.            Für die nachgelagerten Verfahren bleibt es wünschenswert, dass noch ergänzende Überlegungen hierzu in die dortigen Festsetzungen mit einfließen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	28.10.2021	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt insoweit nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn. Auf der FNP-Ebene bedarf es dazu nach geltender Rechtslage zumindest einer vorausschauenden artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. eines sachkundigen „Arten-Screenings“ zur Betrachtung vorhandener relevanter Artenvorkommen und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Konfliktlage. Eine nachvollziehbare Vorprüfung möglicher kritischer Artenvorkommen ist nötig, um eine unzulässige Ausweisung potenziell undurchführbarer Planungen zu vermeiden. Wir hatten dazu in unseren vorausgegangenen Stellungnahmen bereits grundsätzliche Anmerkungen gemacht. In dem aktuell vorliegenden Umweltbericht finden sich zu § 44 BNatSchG in Kapitel 3 unter dem Abschnitt „Besonderer Artenschutz“ diesbezügliche Aussagen zu den jeweiligen Wohn- und Gewerbeflächen sowie zu den einzelnen geplanten Sondergebieten. Es wurde dabei eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt, um festzustellen, welche Arten potentiell in den jeweiligen Gebieten vorkommen können. Für die FNP-Ebene lassen sich zum derzeitigen Planungsstand keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennen. Die prinzipielle Bewältigungsmöglichkeit etwaiger Artenschutz- Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene erscheint dem Grunde nach gegeben zu sein, sodass nach unserer Einschätzung die jeweiligen Planungen weiterhin als grundsätzlich möglich erscheinen. Lediglich zu der Fläche 63, Am Mühlgraben II, Hardheim, sollte die Artengruppe der Fledermäuse nochmals in den Blick genommen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind in keiner Weise artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich machen würden. Untersuchungen auf FNP-Ebene sind nicht erforderlich. Bzgl. der Fledermäuse wurde eine Ergänzung im Artenschutzkapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>
			<p><i>b) Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete, nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung - FFH-VO) vom 12. Oktober 2018 i.V.m. § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 33 - 36 BNatSchG:</i> In Kapitel 3 des Umweltberichts unter dem Abschnitt „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete“ finden sich in Tabellenform diesbezüglich überschlägige Aussagen zu den Flächen, die 500 m oder näher an ein Schutzgebiet heranreichen. Diesen Einschätzungen kann für die FNP-Ebene weiterhin so gefolgt werden. Es ergeben sich keine neuerlichen Betroffenheiten.</p>	<p>Die Hinweise zu Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Soweit sich in nachgelagerten Verfahren (z.B. auf Bebauungsplanebene) nähere Erkenntnisse ergeben, wird hierdurch eine spätere Pflicht zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit bzw. zur Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung nicht bereits kategorisch und auf Dauer ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</p> <p>Das Verbandsgebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.</p> <p>In unseren vorausgegangenen Stellungnahmen haben wir erläutert, dass Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 NatParkVO als Erschließungszonen gelten, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht greift. Gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO passen sich die Erschließungszonen insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche, geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt.</p> <p>Entsprechend unserer früheren Bitte sind in der Begründung bei den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen zu den jeweils betreffenden Bauflächen ausdrückliche Hinweise für nachgelagerte Verfahren enthalten, sodass hierzu keine neuerlichen Bedenken bestehen.</p>	Die Hinweise zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			<p>d) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG</p> <p>Mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme haben wir auf den gesetzlichen Biotopschutz hingewiesen, da in naturschutzrechtlicher Hinsicht zunächst Bedenken bestanden, wenn durch eine Planung spätere Handlungen vorbereitet werden, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können (vgl. Verbot gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Das unmittelbare Heranrücken an, oder Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in ein FNP-Plangebiet (Baufläche) löst selbst zwar noch keine unmittelbare Tathandlung aus, ist aber planungsrechtlich nur zulässig, wenn seitens der Naturschutzbehörde zuvor eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde.</p>	Die Hinweise zum Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen.
			In Kapitel 3 des Umweltberichts unter dem Abschnitt „Besonders geschützte Biotope“ findet sich weiterhin eine Aufstellung zu in bzw. in der Nähe von neu dargestellten Bauflächen befindlichen Biotopen. Die dortigen Darstellungen und Erläuterungen zu der jeweiligen Biotopsituation werden von uns weiterhin mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Insbesondere verbleibt es bei dem in Aussichtstellen der biotopschutzrechtlichen Ausnahme für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren zu der Fläche Nr. 83 - Geisberg in Walldürn-Wettersdorf unter dem Vorbehalt der fachgerechten Neupflanzung einer Feldhecke (Ausgleich mit Timelag-Zuschlag im nachvollziehbaren räumlichen Zusammenhang).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Biotopausgleichs erfolgt im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
			Zum Biotopschutz wird allgemein auf das Berücksichtigen von Vermeidungsmaßnahmen wie das Einhalten entsprechender Pufferbereiche (Mindestabstand von 5 m bis 10 m) im Zuge nachgelagerter Bebauungsplanverfahren hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine vorherige fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird im Einzelfall empfohlen.	
			<p>e) <i>Erhaltung von Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG</i>  Der Landtag Baden-Württemberg hat am 22.07.2020 das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 31.07.2020 in Kraft getreten. Nach dem neu eingefügten § 33a NatSchG fallen Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen unter einen erweiterten Schutzstatus und sind demnach zu erhalten.</p> <p>In unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 12.08.2020 haben wir u.a. darauf hingewiesen, dass derartige Streuobstbestände nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen. Eine ungenehmigte Umwandlung zu Bauland würde einen rechtlichen Verstoß gegen das Erhaltungsgebot des § 33a NatSchG nach sich ziehen und sich insoweit als Planungshindernis erweisen. Wir hatten daher auch darauf hingewiesen, dass hierzu ein zwingender Untersuchungs- und Klärungsbedarf besteht.</p> <p>In Kapitel 3 des Umweltberichts ist hierzu aktuell ein Abschnitt mit einer Aufstellung eingefügt, welche die geplanten Bauflächen zeigt, in denen es Streuobstbestände mit einer gewissen Bedeutung gibt.</p> <p>Dabei hat sich das Gebiet Nr. 45, „Rüdenal Süd“ in Hardheim-Rüdenal als eine solche Fläche gezeigt, die über der Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> liegt und somit genehmigungsbedürftig ist; der betr. Streuobstbestand wurde im Umweltbericht mit hoher Bedeutung charakterisiert, sodass späterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.</p> <p>Um der Naturschutzbehörde zu der diesbezüglichen Konfliktlage das Feststellen einer objektiven Ausnahme- bzw. Genehmigungslage zu ermöglichen, bedarf es seitens des GVV bzw. von fachgutachterlicher Seite ergänzender Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33a Abs. 2 NatSchG. Dazu gehören auf FNP-Ebene auch bereits entsprechende konzeptionelle Überlegungen für einen fachgerechten gleichartigen Ausgleich (mit Timelag-Zuschlag) in einem nachvollziehbaren räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Auf dieser Basis hat eine diesbezügliche Klärung zur Genehmigungslage rechtzeitig vor Beschluss über den FNP zu erfolgen. Um Ergänzung der Unterlagen wird daher gebeten.</p> <p>(Die förmliche Antragstellung mit den konkreten Maßnahmen und die Durchführung des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden dann im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erforderlich.)</p>	<p>Die Hinweise zur Erhaltung von Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Im Umweltbericht werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen.  Nähere Ausführungen beim Behandlungsvorschlag zu dieser Fläche (siehe unten).</p>
			<p>f) <i>FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten nach Umweltschadengesetz, i.V.m. § 19 BNatSchG</i>  Nach Kenntnissen aus dem bisherigen Verfahren war zu schließen, dass insbesondere Grünlandflächen (Wiesen mit und ohne Streuobst) durch Bauflächen überplant werden; daher sollte jeweils bereits vorab geprüft werden, ob diese einen erhöhten Artenreichtum, vergleichbar dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“, aufweisen.</p>	Die Hinweis zu FFH-Lebensraumtypen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Obwohl nicht in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet liegend, wird nochmals grundsätzlich darauf hingewiesen, dass hier für diesen Lebensraumtyp das Umweltschadengesetz i.V.m. § 19 BNatSchG greifen kann.</p> <p>In Folge der Überplanung würde eine erhebliche Schädigung bzw. Zerstörung europäischer Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG vorbereitet.</p> <p>Voraussichtliche Umweltschäden sind jedoch prinzipiell zu vermeiden. Von planerischer Seite sollte hier die Vermeidung von Eingriffen den Vorrang haben.</p> <p>Bedenken hierzu verbleiben bei uns hauptsächlich in Bezug auf die Neuausweisungsfläche Nr. 78 – Nördlich Friedhof in Walldürn-Gottesdorf. Wir gehen bei der betreffenden Einzelflächenbetrachtung nochmals darauf ein.</p>	
			<p>Im Übrigen finden sich zu der Thematik in Kapitel 3 des Umweltberichts unter dem Abschnitt „FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) spezifische Aussagen; die dort vorgestellten Bewertungen können von uns ansonsten auch weiterhin mitgetragen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinweis: Unter Umständen können im Rahmen der kompensatorischen Bewältigung nicht vermeidbarer Eingriffe vorgezogene Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EWG in Betracht gezogen werden, was zwingend einen gleichartigen Ersatz des überplanten Lebensraumtyps in einem nachvollziehbaren räumlichen Zusammenhang erfordert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter obiger Nr. 1.d) haben wir erwähnt, dass die naturschutzrechtliche Ausnahme zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für die Fläche Nr. 83 - Geisberg in Walldürn-Wettersdorf bereits entsprechend in Aussicht gestellt wurde.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Beibehaltung der Fläche Nr. 45, „Rüdentale Süd“ in Hardheim-Rüdentale, wird nach aktueller Rechtslage in diesem FNP-Verfahren noch das Feststellen einer Genehmigungslage hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG erforderlich; hierzu besteht ein entsprechender Ergänzungsbedarf. Auf die rechtzeitige Vorlage diesbezüglicher Erläuterungen ist achten.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Nähere Ausführungen beim Behandlungsvorschlag zu dieser Fläche (siehe unten).</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen sind für die Flächennutzungsplanebene nach dem momentanen Planungsstand nicht erkennbar erforderlich.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Hinweis:</u> Das bedeutet jedoch nicht, dass sich in Zukunft im Zuge nachgeordneter Verfahren - z.B. in Folge eines weiteren naturschutzfachlichen Erkenntnisgewinns oder bei Änderungen in der Sach- oder Rechtslage - nicht doch zusätzliche Ausnahme- oder Befreiungserfordernisse zu einzelnen Naturschutzbelangen ergeben können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><i>a) Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:</i> Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Auch für den FNP sollte der Ausgleich dabei im Grunde bereits im Ansatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.</p> <p>Zu den einzelnen Neuausweisungsflächen wurde als Anlage 1 zum Umweltbericht eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mit großenteils recht differenzierten Konfliktanalysen und schutzgutbezogenen Eingriffsbewertungen vorgelegt. Ebenso sind darin Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich enthalten.</p> <p>Da die Bewältigung der Eingriffsregelung Abwägungsrelevanz besitzt, wird hierdurch bereits verdeutlicht, welcher Ausgleichsbedarf (Kompensationsbedarfsvolumen in Ökopunkten) in etwa auf den GVV bzw. die Stadt Walldürn und die Gemeinden Hardheim und Höpfingen zukommen wird. Die hier aufgezeigte Vorgehensweise wird von uns weiterhin grundsätzlich mitgetragen.</p>	Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG</i> Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gemäß § 22 Abs. 3 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils einer planungsrechtlichen Verbindlichkeit zuzuführen.</p> <p>Auf der Grundlage des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ einschließlich des „Generalwildwegeplans“ sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente in Form von Trittsteinbiotopen sowie linearen und punktförmigen Elementen grundsätzlich zu erhalten und gegebenenfalls durch planungsrechtliche Festlegungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB rechtlich zu sichern. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es dabei - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft mit den dazu erforderlichen Freiflächen zu bewahren oder wiederherzustellen und gegebenenfalls zu entwickeln.</p> <p>Hierzu ist in Kapitel 5 des Umweltberichts ein eigener Abschnitt zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund enthalten.</p> <p>Die einzelflächenbezogenen Darstellungen und Bewertungen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Biotopverbund können für die FNP-Ebene allgemein mitgetragen werden.</p> <p>Es sind hierzu somit keine neuerlichen Bedenken vorzubringen.</p>	Die Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hinweis: Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird ein dennoch auftretender Zielkonflikt gegebenenfalls durch fachgerechte Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu mindern sein oder er kann insoweit durch funktional und gestalterisch wirkende Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopverbundelementen (zumindest in Teilen) ausgeräumt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>c) Landschaftsplan</i> Die Landschaftsplanung ist grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG fortzuschreiben. In Nr. 10 der vorliegenden städtebaulichen Begründung und in Kapitel 5 des Umweltberichts wird nach wie vor festgestellt, dass sich flankierend zum FNP 2030 ein neuer Landschaftsplan in Aufstellung befindet. Diese ergriffene Initiative des GVV wird hiermit von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Das erforderliche Benehmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Landschaftsplanung nach § 11 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 NatSchG wird dann separat im Zuge des betreffenden Planungsverfahrens hergestellt.</p>	Die Hinweise zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen.
			<p><b>4. Bedenken, Anregung und weitere Prüfhinweise</b> Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art zu den nachstehenden Ausführungen können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>- Überprüfung von Standortalternativen</i> In der vorausgegangenen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.08.2020 wurden bereits nähere Aussagen zu verschiedenen Einzelflächen getroffen. Dabei wurde u. a. auf Gebiete verwiesen, für die eine tiefergehende Alternativenprüfung durchgeführt werden sollte, da es sich hierbei jeweils um naturschutzfachlich wertvolle Flächen handelt. Die Flächen Nr. 79 - Großhornbach Nord und Nr. 84 - Vorderer Wasen II, Stadt Walldürn, sowie und Nr. 28 - Waldstetten Nordost, Gemeinde Hardheim, werden im Rahmen dieses Verfahrens nun nicht weiterverfolgt. Dies wird von unserer Seite ausdrücklich anerkennend gewürdigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die folgenden Gebiete sind in Bezug auf eine geforderte Alternativenprüfung noch anzusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche 45 - Rüdental Süd (Hardheim)</li> <li>• Fläche 63 - Am Mühlgraben II (Hardheim)</li> <li>• Fläche 75 - Hintere Steinäcker (Gerolzahn)</li> <li>• Fläche 78 - Nördlich Friedhof (Gottersdorf)</li> </ul> <p>Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere vorausgegangene Stellungnahme, da aus den Unterlagen in fachlicher Hinsicht nicht ersichtlich wird, ob Alternativen hinreichend geprüft wurden. Die teilweise verwendete Formulierung „Alternativen drängen sich nicht auf“ erscheint uns eher als eine vage Vermutung und nicht als ein substanzielles Prüfungsergebnis. Unter Kapitel 12. des Umweltberichts, wird für einige Gebiete zwar darauf hingewiesen, dass auf andere Flächen zurückgegriffen werden sollte, um weniger ökologisch wertvolle Fläche zu beeinträchtigen. Die Alternativenprüfung wäre daher bezüglich der getroffenen Standortauswahl noch etwas deutlicher auszuführen und sollte insbesondere mit den maßgeblichen Auswahlgründen erläutert werden. (Eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen halten wir insoweit noch für erforderlich.)</p>	In der Begründung in Kap. 13 ist bereits eine umfangreiche Alternativenprüfung enthalten. Die im Umweltbericht enthaltene Aussagen zu Planungsalternativen werden ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Zu einzelnen Flächen:</p> <p>Außer zu den nachfolgend angesprochenen vier Flächen werden zu den anderen Planungen keine neuerlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Insoweit wird lediglich auf unsere vorausgegangene Stellungnahme vom 12.08.2020 verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Gemeinde Hardheim</b>  <u>Fläche 45, Rüdental Süd, Hardheim</u></p> <p>Da es sich um eine ökologisch hochwertige Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds handelt, sind, wie oben bereits erwähnt, zunächst Standortalternativen zu prüfen. Entsprechend haben wir in unserer Stellungnahme vom 12.10.2018 bereits Alternativen aus Naturschutzsicht angesprochen.</p> <p>Zudem wird nach derzeitiger Kenntnis in einen nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützten Streuobstbestand eingegriffen. Durch den Eingriff soll voraussichtlich eine Fläche von 2.300 m<sup>2</sup> des dortigen großen Streuobstbestandes entfallen. Sinn und Zweck des § 33a NatSchG ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44). Es wird daher gebeten, zunächst zu prüfen, wie der Streuobstbestand möglichst erhalten bleiben könnte, da Streuobstbestände i.S.d. § 33a Abs. 1 NatSchG nur mit Genehmigung in Einzelfällen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen.</p> <p>Die Genehmigung soll von der Naturschutzbehörde versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Hierzu haben wir auch unter obiger Nr. 1.e) entsprechendes hierzu erläutert.</p> <p>Soweit an der Planung festgehalten werden soll und eine Genehmigungsfähigkeit argumentativ dargelegt werden kann, bedarf es bereits auf der FNP-Ebene einer rechtzeitigen naturschutzrechtlichen Feststellung hinsichtlich einer Planung in die Genehmigungslage. Um diesbezügliche Ergänzung der Unterlagen wird daher gebeten.</p> <p>Umwandlungen sind zudem vorrangig durch Neupflanzungen auszugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht und der Begründung wurden entsprechende Ergänzungen zur Alternativenprüfung vorgenommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Anwendung des neuen §33a, insbesondere die Abgrenzung der Streuobstbestände, war zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen für die erneute Offenlage noch nicht ausgereift. Die Abgrenzung der Streuobstbestände erfolgt, entgegen der Abgrenzung und Flächenermittlung in der erneuten Offenlage, nicht anhand der Flurstücksgrenzen, sondern anhand der tatsächlich baumbestandenen Flächen (Kronenraum und entsprechende Zwischenräume innerhalb des jeweiligen Bestands). Demnach sind in der Fläche Rüdental Süd nicht 2.300 m<sup>2</sup>, sondern lediglich rd. 750 m<sup>2</sup> Streuobstbestände betroffen.</p> <p>Unabhängig davon greift der §33a, da die Bestände über die Plangebietsgrenze hinausragen und jeder für sich größer als 1.500 m<sup>2</sup> ist.</p> <p>Die Genehmigung der UNB ist erforderlich, der Ausgleichsbedarf beschränkt sich jedoch auf die 750 m<sup>2</sup> entfallenden Streuobstbestände. Durch den kleinflächigen, randlichen Verlust werden die ökologischen Funktionen des großen Streuobstkomplexes nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Bedeutung des Bestands für die Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und für den Erhalt der Artenvielfalt geht nicht verloren. Als Ausgleichsmaßnahme wird angestrebt, vorhandene Bestandslücken bzw. Freibereiche im Streuobstbestand zu ergänzen bzw. den Bestand randlich um ca. 0,11 ha zu vergrößern. Die Festlegung der Maßnahme erfolgt im Zuge eines späteren Bebauungsplanverfahrens. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss.</p>
			<p><u>Fläche 63, Am Mühlgraben II, Hardheim</u></p> <p>Entsprechend unserem Hinweis in der Stellungnahme vom 12.10.2018 handelt es sich um eine Fläche mit erhöhter ökologischer Wertigkeit, für die insbesondere in Bezug auf den Artenschutz tiefer greifender Untersuchungen durchgeführt werden sollten.</p> <p>Insbesondere bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse können von naturschutzfachlicher Seite gewisse Bedenken doch nicht ganz ausgeschlossen werden; wir bitten hier, noch nachzusteuern und etwas tiefergehend - möglichst u.a. mittels Detektorbegehung - zu untersuchen (Beeinträchtigung des Bachs mit Gehölzsaum als Jagdhabitat und Leitstruktur zwischen Wohnbebauung und</p>	<p>Es sind in keiner Weise artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich machen würden. Untersuchungen auf FNP-Ebene sind nicht erforderlich.</p> <p>Bzgl. der Fledermäuse wurde eine Ergänzung im Artenschutzkapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wald durch Gewerbegebiet), um möglichst frühzeitig einen Planungskonflikt erkennen und im Planungsprozess berücksichtigen zu können. Um rechtzeitige Klärung vor Beschluss über den FNP wird gebeten.	
			<b>Gemeinde Höpfingen</b> -	
			<p><b>Stadt Waldürn</b> <u>Fläche 75, Hintere Steinäcker, Gerolzahn</u> Die geplante Wohnbaufläche „Hintere Steinäcker“ in Gerolzahn liegt etwa 100 m westlich des LSG Marsbachtal und Eiderbachtal und prägt den dortigen Ortsrand. Zudem können Beeinträchtigungen des Biotopverbundes durch das geplante Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe westlich und südlich des Gebietes verschiedene gesetzlich geschützte Biotope. Dementsprechend halten wir die in unserer vorausgegangenen Stellungnahme geäußerten Bedenken gegenüber der geplanten Wohnbaufläche allgemein aufrecht und bitten nochmals, die Planung auf das Vorhandensein von Standortalternativen zu prüfen. Auf Seite 59 des Umweltberichts heißt es dazu fachgutachterlich, dass sich geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft erreichen lassen würden, wenn dabei anstatt auf Wiesenflächen und Streuobstbestände auf Ackerflächen zurückgegriffen würde. Dies wäre näher zu untersuchen. Für das Verfahren sollte deutlicher dargelegt werden, warum an diesem Standort nach wie vor festgehalten werden soll. Insofern keine Alternativen vorliegen, deren Umsetzung aus naturschutzrechtlicher Sicht weniger bedenklich ist, wird die Planung nur unter Berücksichtigung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen weiterverfolgt werden können. Die von uns genannten Anregungen bezüglich der Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente bzw. Biotopgestaltungsmaßnahmen erscheinen bislang als nicht ausreichend berücksichtigt. Wir weisen für die Abwägung zudem darauf hin, dass bei Weiterverfolgung der Planung an diesem Standort voraussichtlich ein Kompensationsdefizit von mind. 176.000 ÖP auszugleichen ist und zusätzliche CEF-Maßnahmen bezüglich des Artenschutzes erforderlich werden. Es sollte kenntlich gemacht werden, auf welchen Flächen die Möglichkeit besteht, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Sollte die Prüfung ergeben, dass derartige Flächen nicht zur Verfügung stehen, würden erhebliche Bedenken verbleiben. Um eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen wird daher gebeten.</p>	<p>An der Bauflächenausweisung wird festgehalten. In der Begründung als auch im Umweltbericht befindet sich bereits eine Auseinandersetzung mit Planungsalternativen. Darin wird aufgezeigt, dass keine besser geeigneten Planungsalternativen vorhanden sind. Durch eine randliche Eingrünung sowie die bereits bestehenden Gehölzriegel nordwestlich des Plangebiets entsteht eine räumliche Gliederung, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nicht zu erwarten ist. Festsetzungen zur randlichen Eingrünung und sonstiger biotopverbinder Elemente können in einem späteren BP-Verfahren geprüft und festgelegt werden. Es ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erkennbar, dass CEF-Maßnahmen überhaupt und zumindest nicht in größerem Umfang notwendig werden. Bzgl. des naturschutzrechtlichen Ausgleichs stehen ausreichend umfangreiche Maßnahmen aus dem Ökokonto und aus geplanten Ökokontomaßnahmen zur Verfügung.</p>
			<p><u>Fläche 78, Nördlich Friedhof, Gottersdorf</u> Innerhalb der Planfläche „Nördlich Friedhof“ wurde entsprechend der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese festgestellt. Wie bereits in unseren vorausgegangenen Stellungnahmen erläutert, hat die Vermeidung eines Eingriffs in den FFH-Lebensraumtyp Priorität. Die Untersuchungen zum Umweltbericht bestätigen die Qualität der Flachlandmähwiesen als FFH-Lebensraumtyp. Damit muss bei einer Umsetzung der Planung vom Eintreten eines Umweltschadens ausgegangen werden. Diesen gilt es in erster Linie zu vermeiden.</p>	Die Hinweise zur Bauflächenausweisung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zudem handelt es sich bei dieser Fläche auch um eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbundplans.</p> <p>Hinzu kommt das Vorhandensein von Streuobstbeständen mit einer weiteren ökologischen Wertigkeit sowie die auch gutachterlich festgestellte Eingrünungswirkung für den Ortsrand von Gottersdorf mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Wir haben daher gebeten, alternative Standorte (mit geringeren Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft) zu prüfen. Was sind zudem die zwingenden Gründe für das Festhalten an dieser Fläche?</p> <p>Soweit trotz nachvollziehbarer Alternativenprüfung und Begründung nicht auf diese Fläche verzichtet werden kann, bedarf es zur einstweiligen Konfliktlösung zumindest im Ansatz einer klarstellenden Ergänzung der Verfahrensunterlagen zum beabsichtigten Umgang mit dem betroffenen FFH-Lebensraumtyp (Lösungsansatz) und zur Vereinbarkeit mit dem Biotopverbundplan.</p> <p>Unter Umständen können vorgezogene Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EWG in Betracht gezogen werden, was einen gleichartigen Ersatz des überplanten Lebensraumtyps in erkennbarem räumlichen Zusammenhang erfordern würde. In der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung des Umweltberichts sind insbesondere unter der Nr. 2.6.4 (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich) keine ausdrücklichen Aussagen hierzu enthalten.</p> <p>Wir weisen dazu auch nochmals auf obige Nr. 1.f) unserer Stellungnahme hin und bitten um eine rechtzeitige Ergänzung der Verfahrensunterlagen.</p>	<p>Die Prüfung von Flächenalternativen hat stattgefunden. Auf die Begründung zum FNP und den Umweltbericht wird verwiesen. An der Fläche wird festgehalten.</p> <p>Im Zuge eines späteren Bebauungsplanverfahrens wird eine entsprechende Ausgleichsfläche zur Kohärenzsicherung festgelegt. Der Ausgleich kann über eine Extensivierung einer artenarmen, aktuell noch intensiv genutzten Fettwiese oder über die Neuanlage von Grünland entsprechender Ausprägung über eine Ansaat und/oder Mähgutübertragung erfolgen. Solche Flächen gibt es im Umfeld, bspw. auch in der angrenzenden, von der Bebauung freizuhaltenen Talmulde oder an den übrigen Ortsrändern.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	28.10.2021	<p>Die Anmerkungen der frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin gültig und wurden teilweise in den Ergänzungen berücksichtigt.</p> <p>Der FNP umfasst unterschiedliche Vorhaben. Insgesamt sollen 12 Wohnbauflächen, zwei Gewerbebauflächen, 11 Mischgebietsflächen, drei Sondergebietsflächen und eine Grünfläche, zu einer Gewerbebaufläche gehörend, neu dargestellt werden.</p> <p>Die unterschiedlichen Flächen liegen außerhalb sowie innerhalb von Wasserschutzgebieten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Der Grundwasserschutz ist bei allen Vorhaben zu berücksichtigen. Bei Vorhaben im Wasserschutzgebiet sind zusätzliche Verbote oder erhöhte Auflagen nach der jeweiligen WSG-Verordnung zu beachten. Falls Maßnahmen nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind, ist eine Ausführung nicht möglich. Ggf. sind Ausnahmen von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen mit einem Nachweis, dass keine Gefährdung für das Grundwasser/die Wasserfassungen zu befürchten ist, zu beantragen.</p>	Die Hinweise zum Grundwasserschutz und zu Wasserschutzgebietsverordnungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Verfahren beachtet.
			<p>Mit verschiedenen Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten außerhalb von Wasserschutzgebieten mit wasserdurchlässigen Belägen vorgegeben werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.
			<p>Die Gebietsbezogenen Flächensteckbriefe sind hinsichtlich der WSG zu überarbeiten. Angegeben werden sollte nicht nur die Schutzgebietszone, sondern auch die Zuordnung zum entsprechenden Wasserschutzgebiet/der Schutzgebietsverordnung (z.B. Zone III, WSG Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle). Ggf. könnten auch entsprechend relevante Verbote direkt genannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe werden entsprechend der betroffenen Wasserschutzgebietsverordnung ergänzt.</p>
			<p>Ebenfalls zu überarbeiten sind die Angaben zu den WSG-Zonen. Beispielsweise ist im Flächensteckbrief zum Vorhaben 41, HDH-Bretzingen: Hecken-Schleifwehr-Erweiterung die Lage in</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zone IIIA eines WSG angegeben. Die Fläche liegt jedoch in Zone III des WSG zum Schutz der Brunnen Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle. Eine Unterteilung in Zone IIIA und IIIB ist in diesem WSG nicht vorhanden. Steckbrief 57, „Erfalstraße“ ist ebenso falsch. Eine WSGZone IIA gibt es hier nicht. Alle Steckbriefe sind daher zu kontrollieren und zu überarbeiten. Bei Bedarf können zur genauen Verortung der WSG Shape-Dateien von der UWB zur Verfügung gestellt werden.	Bereits zur Erneuten Offenlegung wurden die genannten Korrekturen in den Flächensteckbriefen vorgenommen. Die Flächensteckbriefe wurden nochmals geprüft.
			Die im folgenden genannten Wasserschutzgebiete sind relevant für die Vorhaben in den entsprechend zugeordneten Gemeinden: WSG Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle: Vorhaben Bretzingen, Waldstetten WSG Paulusbodenquelle Höpfingen: Vorhaben Hardheim Zukünftiges WSG Marsbachbrunnen WAD: ggf. Vorhaben Walldürn	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweis zur Lage von Bauflächen in Wasserschutzgebieten sind in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen enthalten.
			Die Planflächen in Walldürn 72 (G - „VIP III“) und 45 (M und G - „Ziegelhütte“) liegen derzeit nicht in einem Wasserschutzgebiet. Aktuell wird das Wasserschutzgebiet für die Marsbachbrunnen der Stadt Walldürn neu abgegrenzt. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Beim derzeitigen Kenntnisstand kann noch nicht ausgeschlossen werden, dass die Planflächen im neuen Wasserschutzgebiet liegen könnten (Zone III oder IIIA oder IIIB).	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets für die Marsbachbrunnen befindet sich bereits in der Begründung.
			Die nachfolgenden Hinweise sind besonders neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Grundwasserschutz sowie den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	28.10.2021	Innerhalb des Bearbeitungsgebietes verlaufen eine Vielzahl von Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (GII.OvWB). Entlang dieser Gewässer besteht im Innenbereich ein 5 m im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit zahlreichen Verboten. (§ 29 Wassergesetz (WG), i.V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)Das AWGN befindet sich in ständiger Fortschreibung. Spätere Änderungen können auftreten. Eine Überprüfung des Gewässernetzes mit evtl. Anpassung vor dem Erstellen von Bauleitplänen ist daher erforderlich.	Die Hinweise zu oberirdischen Gewässern werden zur Kenntnis genommen.
			Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in nachfolgenden aufgeführten Gebieten sind GII.OvWB betroffen: <u>Teilverwaltungsraum Walldürn:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 72G „VIP III“ angrenzend Gewässer „Limesgraben“</li> <li>• 57 M „Hausacker“ angrenzend Gewässer „Aschengraben“</li> </ul> <u>Teilverwaltungsraum Hardheim:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 65 M „Rütschdorf Ost“ Gewässer „Einsiedlerklinge“</li> </ul>	Ein entsprechender Hinweis zu den genannten oberirdischen Gewässern wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• 56 M „Brühl“ angrenzend Gewässer „Hoffenbach“</li> <li>• 43G „Kapellenacker“ angrenzend Gewässer „Merxtal“</li> <li>• 61 W „Westliche Gerlachstraße“ angrenzend Gewässer „Herresgraben“</li> <li>• 57 M „Ertalstraße“ angrenzend an das HQextrem der „Erfä“</li> <li>• 38 M „Hofackergärten“ angrenzend an den „Hardheimer Bach“ (teilweise im HQ<sub>extrem</sub>/HQ<sub>100</sub>) und den „Hoffenbach“ (angrenzend an HQ<sub>100</sub>)</li> </ul> <u>Teilverwaltungsraum Höpfingen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 19 M „Schießmauer“ angrenzend an die Verdolung des „Mühlgraben“</li> </ul>	
			Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren: Die Städte und Gemeinden haben für verschiedene Oberflächengewässer Gewässerentwicklungspläne (GEP) erstellen lassen oder deren Erstellung in Auftrag gegeben. Aus der Umsetzung der in den GEP beschriebenen Maßnahmen, lassen sich Ausgleichsmaßnahmen generieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerentwicklungspläne werden bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren beachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	28.10.2021	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Vorentwurf und Entwurf.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	28.10.2021	<p><b>1. Bodenschutz- und Altlastenkataster</b></p> <p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Plangebietes zum Flächennutzungsplan 2030 Hardheim-Walldürn diverse Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet.</p> <p>Im Bereich von Altlasten und/oder altlastverdächtigen Flächen können Untergrund- und ggf. auch Grundwasserverunreinigungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von späteren Untergrundeingriffen, welche in diesen Flächenbereichen erfolgen, ist zumindest mit abfallrechtlich relevanten Aushubmaterialien zu rechnen. In Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung und Planungen werden im Bereich von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen ggf. weitere Maßnahmen - in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde - erforderlich.</p>	Die Hinweise zu Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen werden zur Kenntnis genommen.
			<p><b>2. Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p> <p>Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p>	Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.	Der Hinweis auf gesetzliche Vorgaben wird zur Kenntnis genommen.						
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	28.10.2021	Der Gemeindeverband Walldürn Hardheim plant die Erstellung des Flächennutzungsplans 2030 mit Zieljahr 2035. Im Folgenden werden die einzelnen Ausweisungsflächen hinsichtlich des Immissionsschutzes kommentiert. Sollten sich darüber hinaus in der bestehenden Bebauung weitere Gewerbebetriebe befinden, sind diese in der späteren konkreten Planung je nach Störgrad und geplanter Bebauung noch zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.						
			<p><b>Gemeinde Hardheim</b> <b>Bretzingen</b></p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fläche 57 Ertalstraße</td> <td>M</td> <td>Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich ein Baustoffhandel. Die durch den Betrieb möglichen Immissionen (z.B. Staub und Lärm) im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Südwestlich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>				Fläche 57 Ertalstraße	M	Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich ein Baustoffhandel. Die durch den Betrieb möglichen Immissionen (z.B. Staub und Lärm) im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Südwestlich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.
Fläche 57 Ertalstraße	M	Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich ein Baustoffhandel. Die durch den Betrieb möglichen Immissionen (z.B. Staub und Lärm) im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Südwestlich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
			<p><b>Dornberg</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 58 Nördlich Kirschweg</td> <td>M</td> <td>Bedenken: Östlich und Nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Hofstellen an. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 59 Dornberger Straße</td> <td>M</td> <td>Keine Bedenken oder Anregungen</td> </tr> </table>	Fläche 58 Nördlich Kirschweg	M	Bedenken: Östlich und Nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Hofstellen an. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 59 Dornberger Straße	M	Keine Bedenken oder Anregungen	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.  Wird zur Kenntnis genommen.
Fläche 58 Nördlich Kirschweg	M	Bedenken: Östlich und Nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Hofstellen an. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
Fläche 59 Dornberger Straße	M	Keine Bedenken oder Anregungen								

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			<p><b>Gerichtstetten</b></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="651 376 927 517">Fläche 61 Westlich Gerleinstraße</td> <td data-bbox="927 376 981 517">W</td> <td data-bbox="981 376 1480 517">Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich eine Hofstelle. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 517 927 708">Fläche 62 Kranzbergweg</td> <td data-bbox="927 517 981 708">W</td> <td data-bbox="981 517 1480 708">Bedenken: Nördlich/Nordöstlich des geplanten Gebietes befinden sich kleinere Hofstellen, die laut Karte noch über Ställe verfügen. Ob diese nach wie vor für Tierhaltung genutzt werden, ist hier nicht bekannt. Ggfs. sind die möglichen Immissionen im Plangebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 61 Westlich Gerleinstraße	W	Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich eine Hofstelle. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 62 Kranzbergweg	W	Bedenken: Nördlich/Nordöstlich des geplanten Gebietes befinden sich kleinere Hofstellen, die laut Karte noch über Ställe verfügen. Ob diese nach wie vor für Tierhaltung genutzt werden, ist hier nicht bekannt. Ggfs. sind die möglichen Immissionen im Plangebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>
Fläche 61 Westlich Gerleinstraße	W	Bedenken: Südlich des geplanten Gebietes befindet sich eine Hofstelle. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
Fläche 62 Kranzbergweg	W	Bedenken: Nördlich/Nordöstlich des geplanten Gebietes befinden sich kleinere Hofstellen, die laut Karte noch über Ställe verfügen. Ob diese nach wie vor für Tierhaltung genutzt werden, ist hier nicht bekannt. Ggfs. sind die möglichen Immissionen im Plangebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
			<p><b>Hardheim</b></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="651 750 927 890">Fläche 63 Am Mühlgraben II</td> <td data-bbox="927 750 981 890">G</td> <td data-bbox="981 750 1480 890">Bedenken: In der weiteren Planung sind die südlich vorhandenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Eine Kontingentierung und/oder Einschränkung ist zu prüfen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 890 927 973">Fläche 34 Theobaldsgraben</td> <td data-bbox="927 890 981 973">G</td> <td data-bbox="981 890 1480 973">Bestehend, Hinweis: Die nördlich gelegene Wohnbebauung muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</td> </tr> </table>	Fläche 63 Am Mühlgraben II	G	Bedenken: In der weiteren Planung sind die südlich vorhandenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Eine Kontingentierung und/oder Einschränkung ist zu prüfen.	Fläche 34 Theobaldsgraben	G	Bestehend, Hinweis: Die nördlich gelegene Wohnbebauung muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>
Fläche 63 Am Mühlgraben II	G	Bedenken: In der weiteren Planung sind die südlich vorhandenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Eine Kontingentierung und/oder Einschränkung ist zu prüfen.								
Fläche 34 Theobaldsgraben	G	Bestehend, Hinweis: Die nördlich gelegene Wohnbebauung muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.								
			<p><b>Rütschdorf</b></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="651 1066 927 1206">Fläche 65 Rütschdorf Ost</td> <td data-bbox="927 1066 981 1206">M</td> <td data-bbox="981 1066 1480 1206">Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1206 927 1342">Fläche 66 Rütschdorf Süd</td> <td data-bbox="927 1206 981 1342">M</td> <td data-bbox="981 1206 1480 1342">Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 65 Rütschdorf Ost	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 66 Rütschdorf Süd	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Baugebietsart in nachgelagerten Verfahren kann eine Vereinbarkeit mit den bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen erreicht werden. Eine Konfliktlösung ist somit in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren möglich.</p>
Fläche 65 Rütschdorf Ost	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
Fläche 66 Rütschdorf Süd	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			<b>Vollmersdorf</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 67 Vollmersdorf Südwest</td> <td>M</td> <td>Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 68 Vollmersdorf Südost</td> <td>M</td> <td>Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 67 Vollmersdorf Südwest	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 68 Vollmersdorf Südost	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Beide geplante Mischbauflächen dienen als Erweiterungsflächen für bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Im Rahmen der Konkretisierung der Baugebietsart in nachgelagerten Verfahren besteht die Möglichkeit der Festsetzung eines Dorfgebiets. Damit kann eine Vereinbarkeit mit den bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen erreicht werden. Eine Konfliktlösung ist somit in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren möglich.									
Fläche 67 Vollmersdorf Südwest	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.																	
Fläche 68 Vollmersdorf Südost	M	Bedenken: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.																	
			<b>Rüdental</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 45 Rüdental Süd M</td> <td>F</td> <td>Bestehend, Hinweis: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 45 Rüdental Süd M	F	Bestehend, Hinweis: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.												
Fläche 45 Rüdental Süd M	F	Bestehend, Hinweis: In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen im Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.																	
			<b>Gemeinde Höpfigen:</b> <b>Höpfigen</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 26 Nahversorgung Lebensmittel</td> <td>S</td> <td>Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 27 Ehemalige Nike-Stellung</td> <td>S</td> <td>Bedenken: Im weiteren Verfahren ist die potentiell mögliche Blendung der PV-Anlagen zu überprüfen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 30 Seniorenzentrum</td> <td>S</td> <td>Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 16 Mantelsgraben</td> <td>M</td> <td>Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 19 Schießmauer</td> <td>M</td> <td>Bestehend, Hinweis: Die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen des Gewerbegebiets sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 26 Nahversorgung Lebensmittel	S	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.	Fläche 27 Ehemalige Nike-Stellung	S	Bedenken: Im weiteren Verfahren ist die potentiell mögliche Blendung der PV-Anlagen zu überprüfen.	Fläche 30 Seniorenzentrum	S	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.	Fläche 16 Mantelsgraben	M	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.	Fläche 19 Schießmauer	M	Bestehend, Hinweis: Die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen des Gewerbegebiets sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>
Fläche 26 Nahversorgung Lebensmittel	S	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.																	
Fläche 27 Ehemalige Nike-Stellung	S	Bedenken: Im weiteren Verfahren ist die potentiell mögliche Blendung der PV-Anlagen zu überprüfen.																	
Fläche 30 Seniorenzentrum	S	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.																	
Fläche 16 Mantelsgraben	M	Keine Bedenken oder Anregungen, BBP-Verfahren abgeschlossen.																	
Fläche 19 Schießmauer	M	Bestehend, Hinweis: Die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen des Gewerbegebiets sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.																	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag									
			<b>Waldstetten</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 29 Glöckle III</td> <td>W</td> <td>Keine Bedenken oder Anregungen</td> </tr> <tr> <td>Fläche 22 Unterdorf</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Liturgisches Glockengeläut stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung dar. Bei Uhrens Schlag wäre aber die TA Lärm heranzuziehen. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 29 Glöckle III	W	Keine Bedenken oder Anregungen	Fläche 22 Unterdorf	W	Bedenken: Liturgisches Glockengeläut stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung dar. Bei Uhrens Schlag wäre aber die TA Lärm heranzuziehen. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>			
Fläche 29 Glöckle III	W	Keine Bedenken oder Anregungen											
Fläche 22 Unterdorf	W	Bedenken: Liturgisches Glockengeläut stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung dar. Bei Uhrens Schlag wäre aber die TA Lärm heranzuziehen. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.											
			<b>Stadt Walldürn: Altheim</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 54 Gütleinsäcker IV</td> <td>M</td> <td>Bestehend, Hinweis: Südlich des Gebietes befindet sich Gewerbe, westlich eine Biogasanlage. Die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet sind zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 54 Gütleinsäcker IV	M	Bestehend, Hinweis: Südlich des Gebietes befindet sich Gewerbe, westlich eine Biogasanlage. Die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet sind zu berücksichtigen.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren befindet sich bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>						
Fläche 54 Gütleinsäcker IV	M	Bestehend, Hinweis: Südlich des Gebietes befindet sich Gewerbe, westlich eine Biogasanlage. Die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet sind zu berücksichtigen.											
			<b>Gerolzahn</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 75 Hintere Steinäcker</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Nördlich befindet sich eine Kläranlage. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen auf das Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 75 Hintere Steinäcker	W	Bedenken: Nördlich befindet sich eine Kläranlage. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen auf das Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Eine entsprechende Auseinandersetzung mit der bestehenden Kläranlage erfolgt bereits in der Begründung. Zudem wurde bereits ein Hinweis in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>						
Fläche 75 Hintere Steinäcker	W	Bedenken: Nördlich befindet sich eine Kläranlage. Die durch deren Betrieb möglichen Immissionen auf das Plangebiet sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.											
			<b>Glashofen</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 76 Im Steinig II</td> <td>M W</td> <td>Bedenken: Im weiteren Verlauf ist bezüglich der dort zu erwartenden Immissionen die Erweiterung der Zimmerei zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 88 Erweiterung Zimmerei Bundschuh</td> <td>G</td> <td>Bedenken: Im weiteren Verlauf sind die zu erwartenden Immissionen in den angrenzenden Gebieten zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 64 Westernpark (Neusaß)</td> <td>S</td> <td>Bestand, Hinweis: In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Bebauung. Diese ist im weiteren Verfahren bezüglich der Immissionen zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 76 Im Steinig II	M W	Bedenken: Im weiteren Verlauf ist bezüglich der dort zu erwartenden Immissionen die Erweiterung der Zimmerei zu berücksichtigen.	Fläche 88 Erweiterung Zimmerei Bundschuh	G	Bedenken: Im weiteren Verlauf sind die zu erwartenden Immissionen in den angrenzenden Gebieten zu berücksichtigen.	Fläche 64 Westernpark (Neusaß)	S	Bestand, Hinweis: In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Bebauung. Diese ist im weiteren Verfahren bezüglich der Immissionen zu berücksichtigen.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p> <p>Es handelt sich bei der Bebauung um die Sporthalle von Glashofen sowie das angrenzende Sportgelände. Eine Wohnbebauung ist nicht vorhanden. Immissionskonflikte sind daher nicht zu erwarten.</p>
Fläche 76 Im Steinig II	M W	Bedenken: Im weiteren Verlauf ist bezüglich der dort zu erwartenden Immissionen die Erweiterung der Zimmerei zu berücksichtigen.											
Fläche 88 Erweiterung Zimmerei Bundschuh	G	Bedenken: Im weiteren Verlauf sind die zu erwartenden Immissionen in den angrenzenden Gebieten zu berücksichtigen.											
Fläche 64 Westernpark (Neusaß)	S	Bestand, Hinweis: In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Bebauung. Diese ist im weiteren Verfahren bezüglich der Immissionen zu berücksichtigen.											

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			<b>Gottersdorf</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 78 Nördlich Friedhof</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Parkplatznutzung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 78 Nördlich Friedhof	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Parkplatznutzung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.			
Fläche 78 Nördlich Friedhof	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Parkplatznutzung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
			<b>Hornbach</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 80 Kleinhornbach West</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die nördlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 80 Kleinhornbach West	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die nördlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.			
Fläche 80 Kleinhornbach West	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die nördlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
			<b>Reinhardsachsen</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 81 Rainweg</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 82 Reinhardsachsen West</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 81 Rainweg	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 82 Reinhardsachsen West	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.  Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.
Fläche 81 Rainweg	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
Fläche 82 Reinhardsachsen West	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die Hofstellen der Umgebung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
			<b>Wettersdorf</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 83 Geisberg</td> <td>W</td> <td>Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die südlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 83 Geisberg	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die südlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.			
Fläche 83 Geisberg	W	Bedenken: Die Immissionen im Plangebiet durch die südlich gelegene Hofstelle sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			<b>Walldürn</b> <table border="1"> <tr> <td>Fläche 45 Ziegelhütte</td> <td>M G</td> <td>Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet M sind durch das umgebende Gewerbegebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> <tr> <td>Fläche 51 Neuer Wasen</td> <td>M W</td> <td>Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet W sind durch die angrenzende Kaserne im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</td> </tr> </table>	Fläche 45 Ziegelhütte	M G	Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet M sind durch das umgebende Gewerbegebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Fläche 51 Neuer Wasen	M W	Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet W sind durch die angrenzende Kaserne im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	<p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p> <p>Die Hinweise zu angrenzenden Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren aufgenommen. Potentielle Immissionskonflikte können durch geeignete Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren gelöst werden.</p>
Fläche 45 Ziegelhütte	M G	Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet M sind durch das umgebende Gewerbegebiet im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
Fläche 51 Neuer Wasen	M W	Bestand, Hinweis: Die Immissionen im Plangebiet W sind durch die angrenzende Kaserne im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.								
	Landratsamt NOK Forst	28.10.2021	Gegenüber den Flächennutzungsplanänderungen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.						
	Landratsamt NOK ÖPNV	28.10.2021	Gegen die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Hardheim-Walldürn bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.						
			Unter Punkt 15.2 Infrastruktur - ÖPNV werden die im Plangebiet vorhandenen ÖPNV-Angebote aufgeführt. Wir bitten die Aufzählung um einen weiteren Punkt (neue Nr. 2 der Aufzählung) zu ergänzen: - Landesgeförderte Regiobuslinie 999 Buchen - Tauberbischofsheim	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.						
	Landratsamt NOK Straßen	28.10.2021	Gegen den Flächennutzungsplan 2030 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen..						
			Rein vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben der Straßengesetze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zum Fahrbahnrand an Bundes- und Landesstraßen ein Bauverbotsstreifen von mindestens 20 m und an Kreisstraßen von mindestens 15 m zu beachten ist. In dieser absoluten Bauverbotszone sind keinerlei bauliche Anlagen und Nebenanlagen zulässig. Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche auszuweisen. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu bleibt dem späteren Bebauungsplanverfahren ausdrücklich vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.						
			Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass außerhalb der OD-Grenzen keine direkten Zufahrten zu klassifizierten Straßen zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.						
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	28.10.2021	Gegen die Aufstellung und Fortschreibung des FNP 2030 GVV Hardheim-Walldürn bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.						

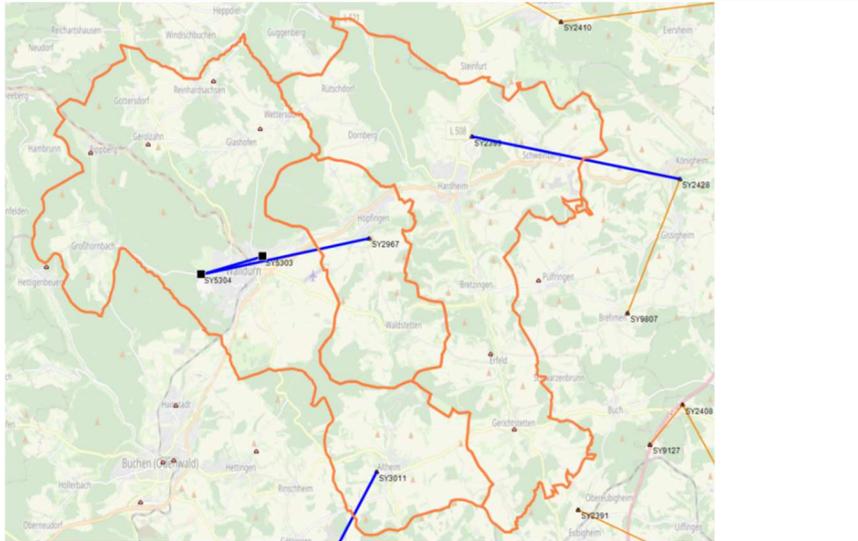
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	28.10.2021	Es bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	28.10.2021	Keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	28.10.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	24.09.2021	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 09.10.2018 und 19.08.2020 Stellung. Ergänzend hierzu äußern wir uns folgendermaßen: <u>Bedarfsnachweis</u> Bezüglich des <i>Wohnbauflächenbedarfs</i> trugen wir Schreiben vom 19.08.2020 vor, unter Berücksichtigung der angezeigten Sonderbedarfe im Umfang von insgesamt 800 EW (Bundeswehr, Procter & Gamble) einen absoluten Wohnbauflächenbedarf bzw. Netto-Bauflächenbedarf von max. 29,6 ha für den GVV mitzutragen. Nach zwischenzeitlichen Abstimmungen entsprechen die vorgelegten Nettobedarfswerte von 27,4-29,5 ha (S. 18 der Planbegründung) nun dem aufgezeigten Spielraum, so dass wir dahingehend zustimmen können.	Die Zustimmung zum Wohnbauflächenbedarfsnachweis wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten in diesem Zusammenhang auf redaktionelle Fehler auf S. 18 der Planbegründung hinweisen. Hier wird unter 4.4, erster Absatz noch von einem Bruttobedarf von 40,5-51,6 ha anstatt 40,5-42,8 ha gesprochen wird. Auch passt der Text nicht zur nachfolgenden Tabelle. Dies sollte redaktionell überarbeitet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung redaktionell korrigiert.
			Zu den Darstellungen bzgl. des <i>Gewerbeflächenbedarfs</i> bestanden von unserer Seite bereits im Rahmen der Offenlage keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der Neuausweisung zweier Gewerbeflächen mit einem Gesamtumfang von 1,19 ha.	Die Zustimmung zum Gewerbeflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Betroffenheit raumordnerischer Belange</u> - <i>Hardheim</i> : Im Rahmen der Offenlage wurde vorgetragen, dass mit Blick auf die Flächen Nr. 57, 58, 61, 62, 63 und 65 sowie auf die aus dem FNP 2030 übernommenen Flächen einschließlich der modifizierten Flächen Nr. 56, 45 und 46 keine Bedenken bestehen. Im Zusammenhang mit den Flächen Nr. 45, 59, 66, 67 und 68 ergaben sich kleinräumige Überschneidungen mit Zielen der Raumordnung, denen im Rahmen des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums des Regionalplans zugestimmt wurde. Für die Gemeinde Hardheim ergeben sich im Rahmen der erneuten Offenlage keine relevanten Änderungen.	Die Zustimmung zu den Bauflächenausweisungen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- <i>Höpfingen</i> : Wie im Rahmen der Offenlage vorgetragen, bestehen mit Blick auf die Fläche 26, 27 und 30 sowie die aus dem FNP 2030 übernommenen Flächen keine raumordnerischen Bedenken. Der Fläche Nr. 29 „Glöckle III“ stimmten wir im Rahmen der maßstabsbedingten Ausformung des Regionalplans zu. Für die Gemeinde Höpfingen ergeben sich im Rahmen der erneuten Offenlage keine relevanten Änderungen.	Die Zustimmung zu den Bauflächenausweisungen wird zur Kenntnis genommen.
			- <i>Walldürn</i> : Keine raumordnerischen Bedenken bestehen entsprechend unserer Stellungnahme im Rahmen der Offenlage mit Blick auf die Flächen 75, 76, 78, 80, 81, 82 und 88 sowie auf die aus dem FNP 2030 übernommenen Flächen. Der Fläche Nr. 83 stimmten wir im Rahmen des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums des Regionalplans zu. Die Flächen Nr. 77 „Neusaß Südost“ und Nr. 84 „Vorderer Wasen II“ werden aufgrund bestehender Konflikte mit Zielen der Raumordnung derzeit nicht weiterverfolgt.	Die Zustimmung zu den Bauflächenausweisungen wird zur Kenntnis genommen.
			Belange der Raumordnung stehen den im aktuellen Entwurf verbliebenen Flächen damit nicht entgegen. Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Gesamtbewertung</u> Unter Berücksichtigung von 50 % der Mischbauflächen werden mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt 29,3 ha Wohnbauflächen dargestellt, hiervon 8,1 ha Neuausweisungen. Dem steht ein errechneter Wohnbauflächenbedarf von max. 29,5 ha gegenüber (Planbegründung, S. 19). Im Rahmen der Offenlage trugen wir in unserer Stellungnahme vom 19.08.2020 vor, dass wir einen Netto-Bauflächenbedarf von max. 29,6 ha für den GVV mittragen. Die Planung bewegt sich damit innerhalb des aufgezeigten Spielraums.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	25.08.2021	Keine Bedenken Zum Flächennutzungsplan haben wir mit Schreiben vom 27.9.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme bitten wir auch weiterhin sinngemäß zu beachten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 27.09.2018 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
5.	RP Stuttgart Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt	22.09.2021	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Der Verweis auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde ist bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	RP Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 – Gewässer		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.09.2021	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Boden	Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zu den einzelnen Planungsflächen wurden bereits in die Begründung aufgenommen.
			Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Der rohstoffgeologische Hinweis in der Stellungnahme des LGRB vom 28.07.2020 (Az. 2511 // 20-06800) zur Fläche W20 (Heidlein-Erweiterung) des rechtskräftigen FNP 2015 wurde im Beschlussvorschlag aufgegriffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Grundwasser</b> Das Wasserschutzgebiet für die Marsbachquellen in Walldürn wird derzeit neu abgegrenzt. Das Plangebiet Hö-17 liegt derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es ist noch unklar, wie weit das Wasserschutzgebiet für die Marsbachquellen nach Nordosten auszudehnen ist und ob diese Planfläche dann eventuell im zukünftigen Wasserschutzgebiet zu liegen kommt. Auf die Lage der Planfläche Hö-22 innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.  In den weiteren Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Die Hinweise zur anstehenden Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets für die Marsbachquelle in Walldürn wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.  Der Hinweis zur Lage der Planfläche Hö-22 im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung. Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	RP Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst (ForstBW)	26.08.2021	<u>Nr. 76 Betriebserweiterung Zimmerei Bundschuh, Walldürn-Glashofen:</u> Gemäß der erfolgten Rücksprache sollen sich die Eingriffe im Bereich der Zimmerei Bundschuh (Nr. 88) ausschließlich auf das benachbarte landwirtschaftliche Grundstück beschränken. Somit erfolgen keine Eingriffe in den Waldrandbereich. Ein forstrechliches Verfahren nach § 10 LWaldG ist daher, entgegen unserer Aussage in der Stellungnahme vom 04.08.2020, nicht erforderlich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Unsere Anmerkungen bezüglich der einzuhaltenden Waldabstände nach § 4 Abs. 3 LBO wurden in den jetzt vorgelegten Unterlagen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Forstrechliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Staatliches Hochbauamt	19.08.2021	Gegen Ihre Planungen bestehen aus Sicht des Staatlichen Hochbauamtes Schwäbisch Hall keine Einwände. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.08.2021	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 17.07.2020 (K-V-453-20-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.07.2020 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bundesnetzagentur	12.08.2021	- Mail wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet – - es liegt keine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Eisenbahnbundesamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Bauamt	21.08.2021	Zum oben genannten Flächennutzungsplanverfahren werden von Seiten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung	16.09.2021	Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen gegenüber der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze des Landkreises Miltenberg keine neuen Erkenntnisse. Somit bestehen gegenüber der o.g. Aufstellung des „Flächennutzungsplanes 2030“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn weiterhin keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	13.08.2021	Die erneute öffentliche Auslage des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplans 2030 wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Dt. Telekom Technik GmbH	11.08.2021	In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – können betroffen sein. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden in den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne detailliert Stellung nehmen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Die Hinweise zu bestehenden Telekommunikationslinien sowie zu dessen Erweiterung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanverfahren beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Dt. Telekom Technik GmbH - Richtfunk -		<b>Richtfunk</b> Im GVV Hardheim-Walldürn verlaufen 4 Richtfunkstrecken. Die aufgeführten Richtfunkstrecken inklusive der Fresnelzonen müssen bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke müssen zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.	Die 4 Richtfunkstrecken werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Richtfunkstrecken berühren die beiden Bauflächenausweisungen „Neuer Wasen“ und „VIP III“ in Walldürn. Die Bauflächenausweisungen befinden sich bereit im bisher gültigen Flächennutzungsplan und werden lediglich übernommen. Beeinträchtigungen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In der Anlage "GVV_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.	durch eine Bebauung der Flächen sind aufgrund der Höhensituation und gem. den vorliegenden Daten nicht zu erwarten.
				
			<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH ist bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
23.	Netze BW GmbH	20.08.2021	Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme vom 29.07.2020, die weiterhin Gültigkeit besitzt.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 29.07.2020 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.</p>
			<p>Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen.</p> <p>Dabei ist der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Hierzu finden Sie in der Anlage eine kommentierte pdf-Datei, in der die entsprechenden 110-kV-Leitungen gekennzeichnet sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Beschriftung der dargestellten Leitungstrassen wird redaktionell angepasst.</p>
			Wir haben zum Flächennutzungsplan keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadtwerke Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	MVV Energie AG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	06.09.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
28.	Unitymedia GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Ericson Service GmbH	16.08.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson- - Netzes gilt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Dt. Telekom ist bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
30.	Vodafone GmbH	21.09.2021	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	10.09.2021	<b>Walldürn-Altheim</b> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																														
																																		
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>																														
			<p><b>Walldürn-Gerolzahn</b>                  Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                  - an das Plangebiet grenzen zwei Richtfunkverbindungen sehr nahe an</p> <table border="1" data-bbox="645 1023 1469 1468"> <tr> <td colspan="3">STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Gerolzahn</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> </tr> <tr> <td>407559261</td> <td>474990391</td> <td>463990698</td> </tr> <tr> <td>407559262</td> <td>474990391</td> <td>463990698</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Legende</td> </tr> <tr> <td colspan="3">in Planung</td> </tr> </table>	STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Gerolzahn			RICHTFUNKTRASSEN			Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.			Richtfunkverbindung						Linknummer	A-Standort	B-Standort	407559261	474990391	463990698	407559262	474990391	463990698	Legende			in Planung			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Gerolzahn																																		
RICHTFUNKTRASSEN																																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																		
Richtfunkverbindung																																		
Linknummer	A-Standort	B-Standort																																
407559261	474990391	463990698																																
407559262	474990391	463990698																																
Legende																																		
in Planung																																		

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	
			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) und entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Richtfunkstrecke wird wie angeregt in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke durch die geplante Wohnbaufläche sind aufgrund der Topographie und einer Wohngebietsbebauung mit ländlicher Prägung mit maximal zwei Vollgeschossen nicht zu erwarten.</p>
			<p><b>Walldürn-Glashofen/Neusaß</b> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p style="text-align: center;"><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Glashofen / Neusaß</b></p> 	
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>
			<p><b>Walldürn-Reinhardsachsen</b>          Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.          Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

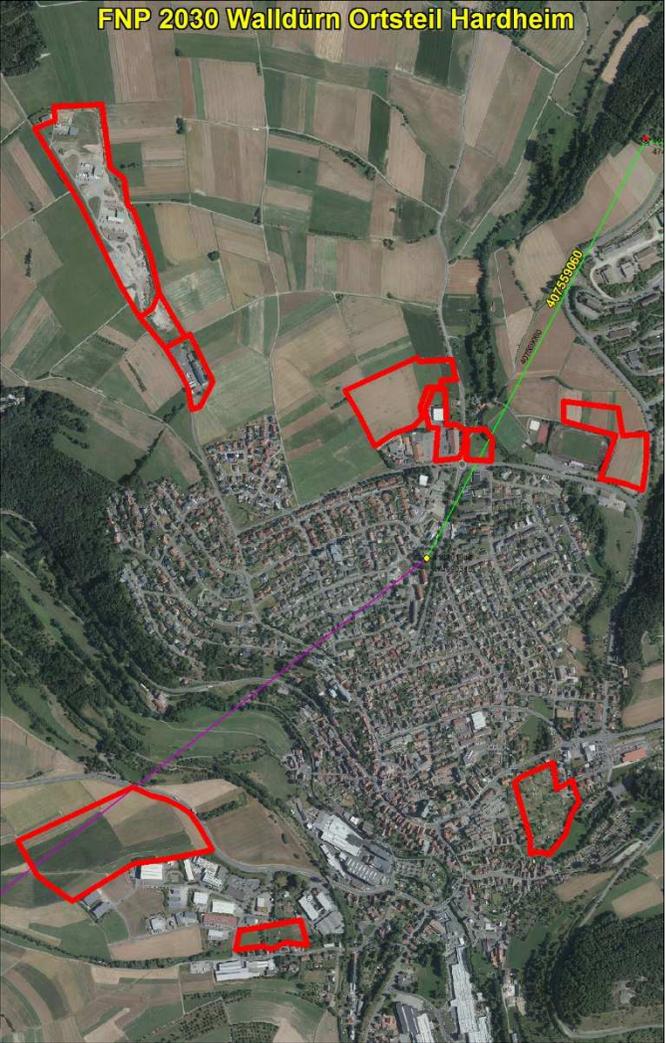
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																								
			<p style="text-align: center;"><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Reinhardsachsen</b></p>  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p>																									
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>																								
		<p>10.09.2021</p>	<p><b>Walldürn-Rippberg</b>                  Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                  - in dem Plangebiet befindet sich eine Richtfunkverbindung</p> <table border="1" data-bbox="651 1086 1469 1444"> <tr> <td colspan="3">STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Rippberg</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> </tr> <tr> <td>407556917</td> <td>474990254</td> <td>474990149</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><i>Legende</i></td> </tr> <tr> <td colspan="3">in Betrieb</td> </tr> </table>	STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Rippberg			RICHTFUNKTRASSEN			Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.			Richtfunkverbindung			Linknummer	A-Standort	B-Standort	407556917	474990254	474990149	<i>Legende</i>			in Betrieb			<p>Die Hinweise zur Richtfunkstrecke in Rippberg werden zur Kenntnis genommen.                  Aktuell werden sind keine Bauflächen ausweisungen in Rippberg vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ist daher nicht zu erwarten.</p>
STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Rippberg																												
RICHTFUNKTRASSEN																												
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																												
Richtfunkverbindung																												
Linknummer	A-Standort	B-Standort																										
407556917	474990254	474990149																										
<i>Legende</i>																												
in Betrieb																												
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>																									

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Rippberg</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	
			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Richtfunkstrecke wird wie angeregt in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
			<p><b>Walldürn-Kernstadt</b> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																											
			<p style="text-align: center;"><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Walldürn</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p>																												
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>																											
			<p><b>Hardheim-Erfeld</b>                  Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                  - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="651 1077 1467 1469"> <tr> <td colspan="3">STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Erfeld</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> </tr> <tr> <td>418558738</td> <td>474990436</td> <td>474990059</td> </tr> <tr> <td>418558739</td> <td>474990436</td> <td>474990059</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Legende</td> </tr> </table>	STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Erfeld			RICHTFUNKTRASSEN			Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.			Richtfunkverbindung						Linknummer	A-Standort	B-Standort	418558738	474990436	474990059	418558739	474990436	474990059	Legende			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Erfeld																															
RICHTFUNKTRASSEN																															
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																															
Richtfunkverbindung																															
Linknummer	A-Standort	B-Standort																													
418558738	474990436	474990059																													
418558739	474990436	474990059																													
Legende																															

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			in Betrieb	
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                  Die Richtfunkstrecke wird wie angeregt in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>
			<p><b>Hardheim-Gerichtstetten</b>                  Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																											
																															
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>																											
			<p><b>Hardheim (Kernort)</b>                  Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                  durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch</p> <table border="1" data-bbox="651 1023 1458 1430"> <tr> <td colspan="3">STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Hardheim</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> </tr> <tr> <td>407559060</td> <td>474990315</td> <td>474990059</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Legende</td> </tr> <tr> <td colspan="3">in Betrieb</td> </tr> </table>	STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Hardheim			RICHTFUNKTRASSEN			Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.			Richtfunkverbindung						Linknummer	A-Standort	B-Standort	407559060	474990315	474990059	Legende			in Betrieb			
STELLUNGNAHME / FNP 2030 Walldürn Ortsteil Hardheim																															
RICHTFUNKTRASSEN																															
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																															
Richtfunkverbindung																															
Linknummer	A-Standort	B-Standort																													
407559060	474990315	474990059																													
Legende																															
in Betrieb																															
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>																												

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p data-bbox="745 352 1227 379"><b>FNP 2030 Walldürn Ortsteil Hardheim</b></p>  <p data-bbox="651 1394 1503 1473">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke wird wie angeregt in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke durch die geplante Mischbaufläche sind aufgrund der Topographie voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Die zulässigen Gebäudehöhen sind im Bebauungsplanverfahren mit dem Leitungsträger abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>
			<p><b>Hardheim-Rütschdorf</b>          Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefontica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet</p> <p><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Rütschdorf</b></p>  <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																											
			<p><b>Hardheim-Schweinberg</b>                      Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                      - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nahe an</p> <table border="1" data-bbox="651 488 1469 794"> <tr> <td colspan="3">STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Schweinberg</td> </tr> <tr> <td colspan="3">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> </tr> <tr> <td>407553663</td> <td>474990059</td> <td>497990478</td> </tr> <tr> <td>407559061</td> <td>474990059</td> <td>497990478</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><i>Legende</i></td> </tr> <tr> <td colspan="3">in Betrieb</td> </tr> </table>	STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Schweinberg			RICHTFUNKTRASSEN			Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.			Richtfunkverbindung			Linknummer	A-Standort	B-Standort	407553663	474990059	497990478	407559061	474990059	497990478	<i>Legende</i>			in Betrieb			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Schweinberg																															
RICHTFUNKTRASSEN																															
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																															
Richtfunkverbindung																															
Linknummer	A-Standort	B-Standort																													
407553663	474990059	497990478																													
407559061	474990059	497990478																													
<i>Legende</i>																															
in Betrieb																															
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p><b>Flächennutzungsplan 2030, Walldürn, Ortsteil Schweinberg</b></p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>																												



Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke wird wie angeregt in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke durch die geplante Sonderbaufläche sind aufgrund der Topographie und der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.</p>
			Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Es erfolgt keine weitere Änderung der Planungsflächen im Rahmen dieses Verfahrens.
32.	DB Services Immobilien GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	IHK Rhein-Neckar	24.09.2021	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 07. August 2020 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 07.08.2020 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
34.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	LNV Baden-Württemberg / NABU Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
37.	Gemeinde Ahorn	20.09.2021	Bezüglich des Flächennutzungsplans 2030 für den Verwaltungsraum Hardheim-Walldürn hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschlossen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
38.	Gemeinde Eichenbühl	22.09.2021	Einwendungen oder Anregungen werden von der Gemeinde Eichenbühl nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
39.	Gemeinde Hardheim	22.09.2021	Die Gemeinde Hardheim stimmt dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 zu.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
40.	Gemeinde Höpfigen	28.09.2021	Von Seiten der Gemeinde Höpfigen gibt es keine Anregungen und Einwände. Die Gemeinderäte haben die Pläne zur Kenntnis genommen und tragen diese so mit.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
41.	Gemeinde Königheim	21.09.2021	Die Belange der Gemeinde Königheim werden von den o.g. Flächennutzungsplänen nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Bedenken oder Einwände zu den Vorhaben vorgebracht werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
42.	Stadt Kilsheim	24.09.2021	Von Seiten der Stadt Kilsheim werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Belange der Stadt Kilsheim werden hiervon nicht berührt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
43.	Gemeinde Rosenberg	17.08.2021	Seitens der Gemeinde Rosenberg bestehen keine Bedenken. Einwendungen werden nicht vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
44.	Markt Schneeberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
45.	Stadt Amorbach	17.08.2021	Seitens der Stadt Amorbach sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
46.	Stadt Buchen	23.11.2021	Seitens der Stadt Buchen verbleibt es bei der Stellungnahme vom 07.08.2020.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 07.08.2020 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
47.	Stadt Miltenberg	18.08.2021	Zum o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
48.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
49. + 50.	Stadt Tauberbischofsheim / vVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach	22.09.2021	Bei dem o.a. „Flächennutzungsplan 2030“ werden Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim sowie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach nicht berührt. Zum „Flächennutzungsplan 2030“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn bringen wir daher keine Anregungen / Bedenken vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
51.	GVV Osterburken	09.09.2021	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
52.	Stadt Walldürn	13.09.2021	Nach Durchsicht der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine weiteren Anregungen zur vorliegenden Planung gemacht werden. Wir bitten um weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
53.	vVG Erfal	06.09.2021	Von Seiten unserer Mitgliedsgemeinden Bürgstadt und Neunkirchen bestehen zu o.g. Bauleitplanung keine Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

## Eingegangene Stellungnahmen von Bürger/innen

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	12.09.2021	<p>Mir ist aufgefallen, dass im Baugebiet Schiessmauer in Höpfingen die neue Planungslinie (in blau) falsch abgegrenzt ist.</p> <p>Sachverhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind 5 Bauplätze offiziell in Eigenverantwortung über die Gemeinde erschlossen worden.</li> <li>- Die 5 Eigentümer haben alle Ihre Erschliessungsleistungen erbracht.</li> <li>- Keinerlei weitere Bauplätze gelten daher als "erschlossen", es wurden sogar wegen Abwasservolumenproblemen weitere Erschliessungen zurückgestellt</li> <li>- in dem akt. Plan sind 3 erschlossene Grundstücke falsch erst als "in Zukunft abgegrenzt" und nur die 2 bebauten Grundstücke korrekt dargestellt</li> <li>- auch Grundstücke westseitig von Baumenäcker 4 sind als "erschlossen" farblich dargestellt.</li> </ul> <p>Ich bitte um Korrektur, bzw. Um Einsicht in welchen Prozessen/Verfahren westseitige Grundstücke ab Baumenäcker 4 in einem Bebauungsplan aufgenommen wurden.</p> <p>Dito bitte um Korrektur der "blauen" Rahmenlinie für die 3 erschlossenen Grundstücke westseitig der beiden bebauten Gebäude (Baumenäcker 5 + 7)</p> <p>Bei Fragen bin ich gerne zu einem Gespräch bereit.</p> <p>Ich bitte um Rückmeldung mit den Ergebnisse.</p>	<p>Die Darstellung der geplanten Mischbaufläche „Schießmauer“ wurde aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan übernommen. Die Darstellung als geplante Mischbaufläche erfolgt weiterhin, da in diesem Bereich kein Bebauungsplan vorhanden ist. Lediglich die beiden nordöstlichen Grundstücke werden als Bestandsfläche dargestellt, da diese bereits bebaut sind.</p> <p>Die als Bestandsflächen dargestellten Mischbauflächen wurden ebenfalls aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan übernommen und geringfügig angepasst. Im Rahmen der Anpassung wurde die Mischbaufläche im Westen etwas zurückgenommen. Ein Bebauungsplan wurde für die Fläche nordwestlich der Straße „Baumenäcker“ nicht aufgestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird aufgrund seines besonderen Rechtscharakters nicht als Satzung, sondern durch einfachen Feststellungs- bzw. Wirksamkeitsbeschluss erlassen. Er ist daher seiner Form nach keine Rechtsnorm und enthält keine für jedermann verbindlichen Regelungen. Er verleiht keinen Anspruch auf Umsetzung seiner Darstellungen, z.B. in einen Bebauungsplan. Nur im Rahmen der Bauleitplanung, also gegenüber der Gemeinde, besitzt er über das Entwicklungsgebot des § 8 (2) 1 BauGB Verbindlichkeit.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen nicht im Zusammenhang mit der Erschließung von Baugrundstücken. Zudem ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan aufgrund seines Maßstabs nicht parzellenscharf. Es besteht somit ein Ausformungsspielraum.</p>
2.	Bürger/in 2		<p>Hiermit reiche ich innerhalb der Auslegungsfrist für den geänderten Flächennutzungsplan 2030 meine Stellungnahme ein.</p> <p>Das Gebiet „Vorderer Wasen II“ in Walldürn war bislang im Flächennutzungsplan 2030 enthalten. Ich habe nach dem im öffentlichen Rechtsverkehr geltenden Grundsatz von Treu und Glauben auf den bisher bestehenden Flächennutzungsplan 2030 vertraut. Die nun erfolgte Änderung widerspricht einem vertrauenswürdigen Verhalten.</p> <p>Aus § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich für betroffene Eigentümer eines Grundstücks im Vorderen Wasen II ein subjektives Recht auf angemessene Berücksichtigung der Belange im Rahmen der</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird aufgrund seines besonderen Rechtscharakters nicht als Satzung, sondern durch einfachen Feststellungs- bzw. Wirksamkeitsbeschluss erlassen. Er ist daher seiner Form nach keine Rechtsnorm und enthält keine für jedermann verbindlichen Regelungen. Er verleiht keinen Anspruch auf Umsetzung seiner Darstellungen, z.B. in einen Bebauungsplan. Nur im Rahmen der Bauleitplanung, also gegenüber der Gemeinde, besitzt er über das Entwicklungsgebot des § 8 (2) 1 BauGB Verbindlichkeit.</p> <p>Im Laufe eines Flächennutzungsplanverfahrens kann es zu Änderungen der zu Beginn eines Verfahrens vorgesehenen Flächenkulisse kommen. Die Fläche „Vorderer Wasen II“ befindet sich gemäß dem Einheitlichen Regionalplan „Rhein-Neckar“ innerhalb eines Regionalen Grünzugs.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Abwägung. Ich kann mich der Stellungnahme einer Partei nur anschließen: „Der Mensch müsse immer im Mittelpunkt der Politik stehen. In diesem Fall können Neubaugebiete erforderlich werden, für die ein Flächennutzungsplan seinem tatsächlichen Zweck nachkommt und eine Abwägung sämtlicher Interessengruppen durchführt. Bestehende Grünflächen und Streuobstwiesen können zum Teil erhalten und in ein maßgenaues Baugebiet integriert werden“.</p> <p>Zudem findet m.E. zwischen dem im Flächennutzungsplan 2030 ausgewiesenen Neuen Wasen als Neubaugebiet und dem nun aus dem Flächennutzungsplan 2030 gestrichenen Vorderen Wasen II keine schlüssige Differenzierung statt und es werden die privaten Belange von Grundstückseigentümer des Vorderen Wasen II nicht ausreichend gewürdigt.</p> <p>Es wird neben dem Umweltschutz als weiteres Gegenargument vorgebracht, dass es genügend Baugrundstücke in Walldürn gebe und der Bedarf nicht da sei. Fakt ist aber, dass diese für bauwillige Familien von den Eigentümern nicht verkauft werden, so dass sich nahezu kein Baugrundstück für private Wohnzwecke auf dem Markt befindet. In den 90er Jahren gab es im Vorderen Wasen Eigentümer, welche ihr Grundstück auch aus Solidarität getauscht oder verkauft haben. Hiervon hat der Personenkreis profitiert, der damals gebaut hat. Es gibt aber auch Grundstücke, die bis heute nicht bebaut wurden und die Bauverpflichtung auch nicht „exekutiert“ wurde. Wie bereits in einer Stellungnahme einer Partei zutreffend hingewiesen - müsse das SOLIDARITÄTSPRINZIP gelten. Wer in den 90er Jahren einen Bauplatz oder ein bebautes Grundstück im Vorderen Wasen erworben hat muss auch heute anderen ihr Eigentum zustehen.</p> <p>Zudem sehe ich als wesentliches Element einer Stadt den ländlichen Raum für Familien attraktiv zu gestalten - hierzu gehört es Potentiale zu erkennen und Perspektiven für Familien zu schaffen. Für mich ist die Herausnahme des Vorderen Wasen II aus dem Planfeststellungsverfahren 2030 nicht nachvollziehbar. Ich werde mir vorbehalten, die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschluss -ohne eine Berücksichtigung des Vorderen Wasen II - im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim binnen vorgegebener Jahresfrist überprüfen zu lassen.</p>	<p>Innerhalb Regionaler Grünzüge dürfen keine Bauflächen ausgewiesen werden, da diese als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar dienen. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Aufgrund dieses raumordnerischen Belangs ist die Fläche „Vorderer Wasen II“ aktuell nicht genehmigungsfähig. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde hat dieser Bauflächenausweisung daher nicht zugestimmt.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung führt aktuell eine Regionalplanänderung durch. Im Rahmen dieser Änderung soll die Fläche „Vorderer Wasen II“ von Restriktionen freigestellt werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob die Fläche „Vorderer Wasen II“ tatsächlich restriktionsfrei gestellt werden kann. Daher wurde die Fläche „Vorderer Wasen II“ herausgenommen, um das Flächennutzungsplanverfahren abschließen zu können.</p> <p>Sollte die Fläche „Vorderer Wasen II“ im Rahmen der Regionalplanänderung restriktionsfrei gestellt werden, kann diese im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans in diesen aufgenommen werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans handelt es sich nicht um ein Planfeststellungsverfahren. Er ist seiner Form nach keine Rechtsnorm und enthält keine für jedermann verbindlichen Regelungen (siehe oben).</p>
3.	Bürgerinitiative Walldürn für Mensch & Natur und Biotopschutzbund Walldürn	24.09.2021	<p>Diese Stellungnahme wird insbesondere für die Stadt Walldürn abgegeben. Auf Punkte, die den gesamten GVV betreffen wird im Text eingegangen.</p> <p><b>Bedarfsbegründungen</b></p> <p>Bezügliche der benötigten Flächen wurden einige der folgenden Punkte im Flächennutzungsplan nicht ausreichend oder gar nicht betrachtet, die nach gängiger Auffassung zu betrachten sind. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevölkerungsentwicklung</li> <li>• Haushaltsgründe</li> <li>• Angehende Rentner</li> <li>• Hochbetagte</li> <li>• Geburten- und Sterberate</li> <li>• Wanderungssaldo</li> <li>• Arbeitsplätze</li> <li>• Pendler</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Plausibilität des Wohnbauflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Kapitel 4. wird der Wohnbauflächenbedarf für die drei Kommunen entsprechend der anerkannten Berechnungsmethode nach dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise des Landes Baden-Württemberg als auch nach der Berechnungsmethode des Verbands Region Rhein-Neckar durchgeführt. Weitere Vorgaben zur Wohnbauflächenbedarfsbegründung sind nicht vorhanden.</p> <p>Grundlage für die Berechnungsmethoden bilden die Daten des Statistischen Landesamts. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg legte mit dem Basisjahr 2017 eine neue regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung vor, die den aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsansässige Firmen</li> <li>• Baulücken</li> <li>• Leerstandsquote</li> <li>• Nachverdichtungspotenziale</li> <li>• Flächenreserven</li> </ul> <p>Insbesondere die Leerstandsquote ist beim Durchfahren der Straßen im GW-Gebiet augenscheinlich erkennbar und birgt ein sehr großes Potenzial, welches genutzt werden kann. Ebenso nicht nachvollziehbar ist, welche Aktivierungsstrategien bezüglich der Aktivierung freier Flächen und Leerstände welche Wirkungen hatten. Oft fehlen auch Hinweise auf die Anwendung der Plausibilitätsprüfung.</p> <p>Die o. g. Punkte sind gemäß rechtlicher Vorgaben im Flächennutzungsplan zu betrachten.</p> <p><b>Bevölkerungsentwicklung</b></p> <p>Nach wie vor wird die Bevölkerungsentwicklung zu optimistisch berechnet. Ein Bevölkerungszuwachs ist nicht erkennbar. Insgesamt ist auf dem Gebiet des GVV kein Bevölkerungswachstum vorhanden, da keine Gemeinde einen tatsächlichen Bevölkerungszuwachs hat. So schreibt der Verband Region Stuttgart:</p> <p>„Wir arbeiten an einer vorausschauenden und nachhaltigen Entwicklung der Region mit dem Ziel, die Vielfalt, hohe Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungskraft langfristig zu gewährleisten. Angesichts der Herausforderungen von Globalisierung und Klimawandel sowie einer stagnierenden Bevölkerungszahl und immer älter werdenden Menschen ist verantwortungsvolle Planung notwendiger denn je.“</p> <p>Quelle: <a href="https://www.region-stuttgart.org/aufgaben-und-projekte/recrionalplanung/?noMobile">https://www.region-stuttgart.org/aufgaben-und-projekte/recrionalplanung/?noMobile</a></p> <p>D.h., nicht einmal die Region Stuttgart geht von einer wachsenden Bevölkerung aus, obwohl dieser Wirtschaftsraum besonders attraktiv ist.</p> <p>Die Punkte, die unter Bedarfsbegründungen in dieser Stellungnahme genannt werden, sind auch hier zu beachten. Insbesondere die Plausibilitätsprüfung ist hier durchzuführen.</p>	<p>soll. Die Ergebnisse sind dabei – wie bei der Landesvorausrechnung – nicht eine Prognose, sondern eine Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre unter bestimmten Annahmen. Die Einflussfaktoren der Bevölkerungsentwicklung sind die Geburten- und Sterbezahlen sowie die Zu- und Abwanderung aus bzw. in bestimmte Gebiete. Gemäß dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise sind örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf führen können in die Bewertung einzubeziehen. Für die Stadt Waldürn und die Gemeinde Hardheim wurde aufgrund der in der Begründung genannten Besonderheiten ein Sonderbedarf angenommen.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde hat dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf als auch dem angenommenen Sonderbedarf zugestimmt.</p> <p>Die Gemeinden besitzen kein Leerstandskataster. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden daher keine Leerstände berücksichtigt.</p> <p>Zukünftige Leerstände zu prognostizieren ist aufgrund von zahlreichen Faktoren, die diese Entwicklung beeinflussen, schwierig. Freiwerdende Immobilien werden durch Erbschaft in der Regel weiterhin in Privatbesitz bleiben. Inwieweit diese Immobilien tatsächlich dem Markt zugeführt werden, kann nicht abgeschätzt werden. Eine Einstellung in den Wohnbauflächenbedarf ist daher nicht zweckmäßig.</p> <p>Die Stadt hat auf Leerstände und anderen nicht genutzten Wohnraum, welcher sich in privatem Eigentum befindet, keinen Zugriff.</p>
			<p><b>Flächenverbrauch</b></p> <p>„Fakt ist: In Deutschland wird zu viel Fläche verbraucht. Fakt ist auch, dass die Bundesregierung von ihrem Ziel, bis 2020 den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen, meilenweit entfernt ist. Zurzeit werden nämlich rund 60 Hektar, in Kommunen und Städten vor allem für den Bau von Gebäuden und Verkehrswegen, verbraucht.“</p> <p>Die Versiegelung von ehemals offenen Flächen ist ein Problem für Umwelt- und Naturschutz. Denn dadurch gehen wertvolle Böden verloren, die dann Tieren und Pflanzen, aber auch zum Beispiel der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem bedeutet der große Flächenverbrauch in Deutschland eine Zerschneidung der Landschaft, einen Eingriff in die Lebensräume wilder Tiere und eine Veränderung des Lokalklimas. Auch die Luftschadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen, da neue Siedlungen und neue Verkehrsflächen auch mehr Verkehr verursachen.</p> <p>Fläche und Boden sind begrenzte Güter, die nicht nachwachsen. Um nachhaltig zu handeln, müssen wir deshalb den Flächenverbrauch drastisch reduzieren. Aus Sicht des Naturschutzes wäre es wünschenswert, überhaupt keine weiteren Flächen mehr zu versiegeln, weder innerstädtisch noch auf der grünen Wiese am Stadtrand.</p>	<p>Die Hinweise zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wohnbauflächenausweisung der Stadt Waldürn unterschreitet den ermittelten Bedarf um ca. 6,7 ha. Die Aufnahme zusätzlicher gewerblicher Bauflächen erfolgt nur anhand konkreter Bedarfe von Unternehmen. Dem schonenden Umgang mit Boden wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Die tatsächliche Umsetzung der Bauflächen erfolgt auf Grundlage des konkret bestehenden Bedarfs. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden noch nicht realisierte Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan 201 übernommen. Die damalige Flächenkulisse wurde nicht vollständig umgesetzt. Der tatsächliche Flächenverbrauch erfolgt erst mit Realisierung der Bauflächen. Die Flächenkulisse im Flächennutzungsplan ist damit nicht gleichbedeutend mit dem tatsächlichen Flächenverbrauch.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Thema „Flächenverbrauch“ ist ein gutes Beispiel, um das abstrakt klingende Thema Nachhaltigkeit konkreter zu fassen. Gleichzeitig lässt sich damit auch zeigen, wie komplex Nachhaltigkeit und mögliche Lösungen sein können. In mehreren der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen steckt das Thema „Flächenverbrauch“. Unter anderem wollen sie „Städte und Siedlungen (...) nachhaltig gestalten“ und „dem Verlust der Biodiversität ein Ende setzen“.</p> <p>Quelle: <a href="https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/bauen/hintergrund/26636.html">https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/bauen/hintergrund/26636.html</a></p> <p>Um das Ziel des Flächenverbrauches der Bundesregierung zu erreichen sind alle gefordert. Geeignete Maßnahmen und Strategien zur Vermeidung des Flächenverbrauches sind nicht erkennbar und sollten in den Maßnahmen erkennbar sein, da der Flächennutzungsplan bis 2035 gültig ist.</p> <p><b>Folgen des Flächenverbrauches</b></p> <p>Aktuell sind bereits die Folgen, die nachstehend aufgelistet sind, auf dem Gebiet des GW schon seit geraumer Zeit erkennbar und müssen dringend beachtet werden, da sich in allen Gemeinden des GVV der Donateffekt schon stark ausbreitet hat.</p> <p>Im Einzelnen betrifft dies die:</p> <p><u>Ökologischen Folgen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald (weniger Flächen für Nahrungsmittelproduktion, nachwachsende Rohstoffe und Kompensationsmaßnahmen)</li> <li>• Verlust von Lebensräumen (Gefährdung der biologischen Vielfalt, Gefährdung von Ökosystemen)</li> <li>• Beeinflussung des Naturhaushalts (Wasserkreislauf, klimatische Funktion)</li> <li>• Verlust von Retentionsflächen (Verstärkung von Hochwasserereignissen)</li> <li>• Zunahme von Emissionen durch Bau, Betrieb und Nutzung neuer Gebäude und Verkehrsflächen (z.B. Raumwärme, Strom, Kraftstoffe)</li> </ul> <p><u>Städtebaulichen Folgen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung innerstädtischer Lagen angesichts des anhaltenden Trends des Wohnens an der Peripherie der Kommunen</li> <li>• Unternutzung und Verfall bestehender Bausubstanz und Infrastrukturen</li> <li>• Geringerer Veränderungsdruck zu Bestandsanpassungen im Gebäudebestand</li> <li>• Perspektivisch zunehmende Wohnungsleerstände in Schrumpfungsregionen</li> <li>• Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Verlängerung der Alltagswege</li> </ul> <p><u>Ökonomischen Folgen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leerstand und Werteverlust des Immobilienbestandes</li> <li>• Finanzlasten für Kommunen, die sich als Zwischenerwerber für nicht marktfähige Wohn- und Gewerbebauten engagieren („Schrottimmobilen“)</li> <li>• Abnehmende bauliche Dichte mit erheblichem Erschließungsmehraufwand für Infrastruktur und ÖPNV</li> </ul> <p>Der große Verlierer dieser Entwicklungen ist vor allem die Natur. Es werden gut vernetzte Biotope zerschnitten und unbebaute, ungestörte Böden verschlungen, die wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind. Mit einhergehend wird das Kleinklima der Gemeinden beeinflusst und somit wird auch der Mensch zum Verlierer.</p>	<p>Die Kommunen sind grundsätzlich angehalten durch Innenentwicklung die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu reduzieren. Allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung kann der bestehende Wohnbauflächenbedarf allerdings nicht gedeckt werden.</p> <p>Die Hinweise zu den Folgen des Flächenverbrauches werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Diese negativen Folgen sind zu betrachten, entsprechende Maßnahmen sind einzuplanen, damit auch die ökonomischen, städtebaulichen und ökologischen Folgen mit den geplanten Erweiterungen abgewogen werden können.	
			<p><b>Potenziale innerhalb der Bebauungsgrenzen</b> Auf dem Steinacker-Auerberg II gibt es Potenzial für viele Wohneinheiten, da schon einige Grundstücke bereits der Stadt gehören, die sofort bebaut werden könnten. Dieses Potenzial kann genutzt werden, ohne den Grüngürtel der Stadt zu zerstören.</p> <p>Im Bereich der öffentlichen Umgehungsstraße sind die Eigentumsverhältnisse zu überarbeiten, da diese öffentliche Straße im Bereich des Friedhofes über mehrere private Grundstücke verläuft.</p> <p>Für das Gebiet Eichseife wird mit erhöhten Erschließungskosten bezüglich des Kanales argumentiert, die nicht nachvollzogen werden können, da über die südlich verlaufende Jahnstraße die komplette Kaserne entwässert wird, die im Vergleich zu früheren Jahren nur zur Hälfte belegt ist. Diese Fläche würde die Stadt stadtplanerisch optimal abrunden. Da hier andere Gründe vorliegen, die nicht genannt werden, sind diese Gründe zu benennen und zu beseitigen. Diese Fläche bietet ebenfalls Potenzial und ist anderen Flächen, die ökologisch bedeutsamer sind, vorzuziehen. Ein Einzelgutachten gegen dieses Gebiet ist nicht zielführend, da hierdurch eine Abwägen mit anderen Flächen nicht mehr möglich ist. Dies wird umso mehr erschwert, da das Gutachten nur verwaltungsintern bekannt ist. Wir bitten um Betrachtung aller möglichen Potenziale.</p>	<p>Der Hinweis zur Erschließung der Fläche „Steinacker-Auerberg“ wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung von Bauflächen obliegt den einzelnen Gemeinden und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Überarbeitung der genannten Eigentumsverhältnisse betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Es wurde kein Gutachten zum Gebiet Eichseife erstellt. Die Stadtverwaltung Walldürn hat sich mit der Erschließung des Gebiets Eichseife auseinandergesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser muss aufgrund der Bestandkanalisation Richtung Osten zum Regenrückhaltebecken südlich des Bahnhofs geleitet werden. Die vorhandenen Kanäle sind auf einem Großteil der Strecke nicht ausreichend dimensioniert und stoßen teilweise bereits jetzt an ihre Belastungsgrenze. Die Aufdimensionierung der bestehenden Kanalhaltungen steht aktuell in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Erschließung des Gebiets Eichseife. Daher wird das Gebiet Eichseife nicht als Baufläche aufgenommen. Erschließungstechnische Zwänge können, soweit diese bekannt sind grundsätzlich in die Abwägung einfließen.</p>
4.	Freie Wähler Walldürn	22.09.2021	Hiermit reichen wir innerhalb der Auslegungsfrist vom 16.08. bis 24.09.2021 und nach Durchsicht der einsehbaren Unterlagen fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Auch zum jetzigen Zeitpunkt stehen wir, wie bereits während des bisherigen Verfahrens, einigen Punkten kritisch bzw. ablehnend gegenüber und es bleiben aus unserer Sicht Fragen offen. Da wir uns in den vorangegangenen Verfahrensschritten bereits ausführlich und nachlesbar zu Wort gemeldet haben, beschränkt sich unsere erneute Stellungnahme auf die Änderungen seit der letzten Offenlage. Unser Fokus liegt auf der Kommune Walldürn.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine Änderung betrifft die Fläche 84 „Vorderer Wasen II“, denn die Fläche wird aufgrund der entgegenstehenden raumordnerischen Belange nicht weiterverfolgt. Damit ist eine unserer Forderungen erfüllt.</p> <p>Zu lesen ist allerdings in der erneuten Offenlage auch folgendes: "Sollte im Rahmen der aktuell laufenden Regionalplanänderung die Fläche restriktionsfrei gestellt werden, kann sie im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden." (siehe FNP 2030 Begründung-Erneute Offenlegung, Seite 38) Zu dieser Regionalplanung „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar ERP (I. Änderung/Stand Februar 2021)“ haben die Freien</p>	Die Hinweise zur Fläche 84 „Vorderer Wasen II“ werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wähler Walldürn e.V. am 4.6.2021 ebenfalls Stellung genommen und auch hier die Fläche 84 (im ERP = Fläche NOK 05) abgelehnt. Eine spätere Wiederaufnahme der Fläche 84 kommt für uns nicht in Frage.</p>	
			<p>Anders verhält es sich bei der Änderung der Fläche 85 „Roter Weg“. Es war bisher schon unverständlich, dass nur eine Teilfläche bebaut werden sollte, nämlich die an der Erschließung „Roter Weg“ gelegene Fläche für nur ca. 6 Bauplätze. Nun soll nicht einmal diese Fläche weiterverfolgt werden. Und das obwohl der bisher im Raum stehende möglicherweise entstehende Immissionskonflikt bzgl. der Nibelungenkaserne aufgrund der Ergebnisse einer mittlerweile durchgeführten schalltechnischen Untersuchung und geänderten rechtlichen und gesetzlichen Bedingungen nun eine Wohnbebauung zulassen würde (siehe FNP 2030 Begründung-Erneute Offenlegung, Seite 36). Dieses Resultat ist begrüßenswert. Denn bereits seit Jahrzehnten reicht Wohnbebauung (u.a. Hollerstock-Kirschmerseihe II (siehe Anlage 1) bis unmittelbar ans Kasernentor und von Konflikten war bisher nie die Rede. Aber für die Herausnahme der Fläche gibt es nun eine neue Begründung. Denn es wurden die Erschließungskosten untersucht und aktuell für wirtschaftlich nicht vertretbar (Entsorgung/Kanal) eingestuft (siehe FNP 2030 Begründung -Erneute Offenlage, Seite 36). Diese Begründung können die Freien Wähler absolut nicht nachvollziehen und halten weiterhin die gesamte Fläche Roter Weg für die Wohnbauentwicklung der Stadt Walldürn für unverzichtbar. Die Fläche ist von drei Seiten erschlossen (Roter Weg, Jahnstraße, Hornbacher Straße). Bei den nächstgelegenen Kasernengebäuden handelt es sich um Unterkuftsgebäude und das Casino, nicht um Werkstätten oder Fahrzeughallen. Die Fläche ist in Kombination mit der von der Kommune geplanten Fläche „Neuer Wasen“ in idealer Weise geeignet, die Wohnbebauung der Kommune im Westen abzurunden. (siehe Anlage I: Google Maps Auszug mit Markierung Neuer Wasen und Roter Weg) (siehe Anlage 2: Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan „Neuer Wasen“ der Stadt Walldürn, Stand Juli 2021, Seite 7 und Lageplan) Was bei der Fläche „Neuer Wasen“ von der Kommune als „Bauflächenzusammenschluss“ und „städteplanerische Anschlussbebauung“ (siehe Anlage 2, Seite 3) zu bestehenden Wohnbauflächen titulierte wird, ist gleichermaßen übertragbar auf die Fläche „Roter Weg“ in Bezug auf deren Umgebung. Das Gelände ist hauptsächlich eben und entspricht damit der benachbarten Fläche „Neuer Wasen“ (siehe Anlage 2, Seite 4). Bei der benachbarten Fläche „Neuer Wasen“ scheint die Ver- und Entsorgung über bereits vorhandene Einrichtungen sichergestellt werden zu können (siehe Anlage 2, Seite 12). Was verhält sich bei der Fläche „Roter Weg“ so anders, dass es zum wirtschaftlichen No-Go kommt? Wir halten unsere Forderung aufrecht, die gesamte Fläche „Roter Weg“ zur Bebauung vorzuziehen.</p>	<p>Die Hinweise zur Erweiterung der Bauflächenausweisung „Roter Weg“ werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtverwaltung Walldürn hat sich mit der Erschließung des Gebiets Eichseife auseinandergesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser muss aufgrund der Bestandkanalisation Richtung Osten zum Regenrückhaltebecken südlich des Bahnhofs geleitet werden. Die vorhandenen Kanäle sind auf einem Großteil der Strecke nicht ausreichend dimensioniert und stoßen teilweise bereits jetzt an ihre Belastungsgrenze. Die Aufdimensionierung der bestehenden Kanalhaltungen steht aktuell in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Erschließung des Gebiets Eichseife. Daher wird das Gebiet Eichseife nicht als Baufläche aufgenommen.</p> <p>Im Gegensatz zum Gebiet Eichseife ist das Gebiet Neuer Wasen bereits im allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) enthalten und somit im Bestandsnetz berücksichtigt. Die Hornbacher Straße bildet die Kanalscheide. Das südlich gelegene Gebiet Eichseife ist nicht im AKP enthalten und müsste wie oben beschrieben Richtung Osten/Südosten entwässert werden. Das Gebiet Neuer Wasen wird hingegen über die Bestandskanalisation Richtung Norden zum Regenrückhaltebecken am Stadtausgang Richtung Miltenberg entwässert.</p> <p>Der Anregung zur Erweiterung der Baufläche „Roter Weg“ wird aufgrund der oben genannten Gründe nicht gefolgt. Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Weiterhin fordern wir die Weiterverfolgung der Fläche Steinacker-Auerberg. Hier besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Auch hier ist am Ortslageplan M 1:5000 zum FNP 2030 eindeutig zu erkennen, dass Nr. 20 Steinacker-Auerberg für die Abrundung des Stadtrandes gut geeignet ist (siehe Anlage 3).	Der Hinweis zur Erschließung der Fläche „Steinacker-Auerberg“ wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung von Bauflächen obliegt den einzelnen Gemeinden und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
			Gleiches gilt für die Erweiterung der Bebauung Leinenkugel auch auf der gegenüberliegenden Seite der Gregor-Mendel-Straße/Ecke Dr.-Leonhard-Nimis-Straße und Richtung Bahn in Verlängerung der Hans-Eckstein-Straße (siehe Anlage 4).	Die genannten Flächen zur Erweiterung der Fläche Leinkugel ist bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Die Aktivierung der Fläche ist abhängig von den Eigentümern.
			Zudem hat die Nutzung vorhandener kleinerer Flächen und der zahlreicher Baulücken u.E. auch in Zukunft Priorität.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen außerdem auf unsere schriftlichen Stellungnahmen vom 6.11.2017 zum FNP 2030 mit Ergänzung vom 10.12.2017, vom 12.1.2017 zum FNP „Schöner Busch-Löschenäcker“, vom 14.7.2017 dito, vom 22.5.2018 zum FNP 2015 „Schöner Busch“ und vom 4.9.2018 und zuletzt 29.7.2020 zum FNP 2030. Diese Einlassungen halten wir weiterhin aufrecht.	Die Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan 2030 wurden bereits in der Verbandsversammlung behandelt. Die Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren „Schöner Busch“ werden in dem eigenständigen Änderungsverfahren behandelt.